

NIEDERSCHRIFT

über die **42.** Sitzung
des Kreisausschusses
(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **20.06.2018**
Ort der Sitzung: Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:30 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Herr Dr. Gert Ammermann
3. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
4. Herr Bertram Graf von Nesselrode
5. Herr Wolfgang Wappenschmidt
6. Herr Dieter Welsink anwesend ab 15:25 Uhr
7. Herr Johann-Andreas Werhahn
8. Frau Birte Wienands

• SPD-Fraktion

9. Herr Udo Bartsch
10. Herr Horst Fischer
11. Herr Dieter Jüngerkes
12. Herr Rainer Thiel

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

13. Herr Hans Christian Markert Vertretung für Herrn Demmer

14. Frau Susanne Stephan-Gellrich

• **FDP-Fraktion**

15. Herr Dirk Rosellen

Vertretung für Herrn Kluthausen

• **Die Linke**

16. Herr Oliver Schulz

Vertretung für Frau Eickler

• **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

17. Herr Carsten Thiel

• **Verwaltung**

18. Frau Janine Conrads

19. Herr Dezernent Ingolf Graul

20. Herr Elmar Hennecke

21. Herr Reinhold Jung

22. Herr Dezernent Tillmann Lonnes

23. Herr Dezernent Karsten Mankowsky

24. Herr Marcus Temburg

25. Herr Dezernent Harald Vieten

• **Schriftführerin**

26. Frau Annika Geppert

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	5
2.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse.....	5
2.1.	Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 11.04.2018.....	6
2.2.	Schulausschuss am 29.05.2018.....	6
3.	Kenntnisnahme von Niederschriften.....	6
3.1.	Planungs- und Umweltausschuss am 05.06.2018.....	6
4.	Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum: Mai/Juni 2018 Vorlage: 61/2713/XVI/2018.....	7
5.	Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum: Mai/Juni 2018 Vorlage: 61/2712/XVI/2018.....	8
6.	Wirtschafts-und Beschäftigungsförderung (Stand Juni 2018) Vorlage: ZS5/2725/XVI/2018.....	9
7.	Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/2730/XVI/2018.....	9
8.	Bericht zur Flüchtlingssituation Vorlage: 32/2716/XVI/2018.....	10
9.	"Örtliche Planung" nach § 7 APG Vorlage: 50/2688/XVI/2018.....	10
10.	Befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wohnraumförderung/Wohnungsbindung mit der Gemeinde Jüchen Vorlage: ZS2/2698/XVI/2018.....	11
11.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der unteren Bauaufsicht Vorlage: ZS2/2710/XVI/2018.....	11
12.	Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung Vorlage: 014/2687/XVI/2018.....	12
13.	Bericht Europabüro/Büro für Europäische Partnerschaften zum diesjährigen Europatag und zu den Besuchen aus dem Kreis Mikolów Vorlage: ZS5/2726/XVI/2018.....	12
14.	Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.06.2018 - öffentlicher Teil -.....	12
15.	Anträge.....	12
16.	Mitteilungen.....	13
16.1.	Genehmigung des Kreishaushaltes 2018 Vorlage: 010/2728/XVI/2018.....	13

17. Anfragen	14
17.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.05.2018 zum Thema "Dienstreisegenehmigungen" Vorlage: 010/2722/XVI/2018.....	14
17.2. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2018 zum Thema "L361n"	15

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

	- Niederschrift Liegenschaftsausschuss - Jahresabschluss Lagebericht 2017 (Gesellschafterversammlung)
Zu TOP 7 „Anfragen“	- 17.2 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2018 zum Thema "L361n" <input checked="" type="checkbox"/>
nichtöffentlicher Teil TOP 1 Besetzung der Schulleitungsstelle an der Mosaik-Schule in Grevenbroich	- Vorlage der Verwaltung <input checked="" type="checkbox"/>
Zu TOP 4 „Flächenvermarktung Deponie II“	- Vorlage der Verwaltung <input checked="" type="checkbox"/>
TOP 7 „Auftragsvergaben“	- 7.3 Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Bergheimer Straße 53, Vergabe des Auftrages Metallbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/>

Die mit versehenen Tischvorlagen sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel merkte an, dass der letzte Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie die Sitzung des Partnerschaftskomitees nicht mehr im Ratsinfoportal (Session) zu sehen seien.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung gab es ein Server Problem - der Wiedervorlagenstatus hatte sich automatisch auf gesperrt gesetzt. Die TUIV-Abteilung wurde informiert und arbeitet an einer Lösung.

2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel wies darauf hin, dass im Protokoll des Planungs- und Umweltausschuss vom 05.06.18 nicht die versprochenen Zahlen zu dem Tagesordnungspunkt 6.1 – Beratungsgremium "Flurabstandsprognose im Rheinischen Revier" beigelegt wurden. Er bittet um Nachsendung / Ergänzung des Protokolls.

2.1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 11.04.2018

KA/20180620/Ö2.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Partnerschaftskomitees Europäische Nachbarn vom 11.04.2018 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. Schulausschuss am 29.05.2018

Protokoll:

Kreistagsabgeordnete Susanne Stephan-Gellrich erklärte, dass im Schulausschuss deutlich wurde, dass die Schulen bei der Umsetzung von IT-Maßnahmen langfristige Unterstützung benötigen. In dem Zusammenhang solle nochmals an den abgelehnten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt erinnert werden, in dem gefordert wurde, eine befristete Stelle für die Begleitung der IT Maßnahmen einzusetzen.

KA/20180620/Ö2.2

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Schulausschusses vom 29.05.2018 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Kenntnisnahme von Niederschriften

3.1. Planungs- und Umweltausschuss am 05.06.2018

KA/20180620/Ö3.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Niederschrift des Planungs- und Umweltausschusses vom 05.06.2018 zur Kenntnis.

4. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum: Mai/Juni 2018
Vorlage: 61/2713/XVI/2018

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke informierte, dass er den Mitgliedern der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ einen Brief geschrieben habe (**Anlage 1**), in dem er erläuterte, dass aus seiner Sicht nicht das Enddatum der Kohleverstromung wichtig sei, sondern der Erhalt einer bezahlbaren dauerhaft verfügbaren Energie. Solange die Stromnetze für eine erfolgreiche Energiewende nicht ausgebaut sind und man nicht über geeignete Speichertechnologien verfüge, dürfe die Kommission kein Enddatum für die Braunkohle festlegen. Der anstehende Strukturwandel in den Braunkohlegebieten solle verantwortungsbewusst begleitet und politisch unterstützt werden. Die Kommission müsse vor allem dafür Sorge tragen, dass leistungsfähige Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden, um die Wirtschaftskraft und die Zukunftsperspektive dauerhaft zu erhalten.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erklärte, dass der Landrat hierbei nicht als Einzelperson hätte agieren sollen, sondern eine Meinungsbildung/Positionierung des Kreistages einholen sollte, da das Thema für die eigene Zukunftsregion fundamental sei. Von den Inhalten her bestehe Konsens. Die Zusammensetzung der Kommission sei allerdings unbefriedigend, unsere Region werde nur durch Herrn Kreuzberg vertreten und es sei fraglich, ob die einzelnen Mitglieder eine entsprechende Fachlichkeit zu dem Thema Braunkohle aufweisen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte aus, dass der Brief vorerst an die Mitglieder der Kommission geschickt wurde, damit diese über die Auffassung zum besonders kritischen Punkt des Ausstiegsdatums informiert wurden. Im nächsten Kreistag am 26.06.2018 solle das Thema auf die Tagesordnung und eine Resolution an die Kommission eingebracht werden.

Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert gab zu bedenken, ob die Einbringung einer Resolution zielführend sei. Bei Resolutionen bestehe öfters die Gefahr, dass nach langen Debatten eine Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss fehle und die Resolution dadurch nicht erfolgsversprechend verabschiedet werden könne. Es sei schwierig, Fehler auf Bundesebene durch die kommunale Ebene zu heilen. Es stelle sich zudem die Frage, welche Rolle die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Kommunalpolitik überhaupt habe, wenn in der Kommission kein Vertreter der Fraktion vorhanden sei. Man sei sich jedoch einig, dass der Strukturwandel gemeinsam angegangen werden müsse und dass die Menschen eine Arbeitsperspektive bekommen.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann erklärte, dass es nicht darum gehe, Fehler der Bundesebene zu heilen, sondern bei anstehenden Entscheidungen oder Vorbereitungen von Entscheidungen auf Bundesebene die Stimme des Kreistages zu erheben. Daher war es richtig, dass Herr Landrat Petrauschke schnell gehandelt habe, da sich die Kommission gerade erst konstituiere. Die Kommunalpolitik stehe in der Verantwortung der Region und der Menschen im Kreis, sodass die Bundespolitik auf Probleme in der Region hingewiesen werden müsse.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass der Rhein-Kreis Neuss die Kommission nicht zusammensetze. Dies sei auch nicht das Thema. Es gehe um die Frage der Arbeitsplätze von denjenigen, die direkt betroffen seien und auch um die Frage, ob die von der Energie abhängigen Arbeitsplätze dauerhaft in der Region bleiben können.

Kreistagsabgeordneter Johann-Andreas Werhahn betonte nochmals ausdrücklich, dass der Rhein-Kreis Neuss für die Menschen, die in energieintensiven Unternehmen arbeiten, kämpfen müsse, sodass eine Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleistet werden könne. Aus diesem Grund sei die geforderte Resolution ein Minimum dessen, was auf kommunaler Ebene getan werden könne, um der Bundesregierung den richtigen Weg zu zeigen.

KA/20180620/Ö4

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft für den Berichtszeitraum Mai/Juni 2018 zur Kenntnis.

5. Bericht zur Regionalarbeit

Berichtszeitraum: Mai/Juni 2018

Vorlage: 61/2712/XVI/2018

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Wolfgang Wappenschmidt wies im Hinblick auf die angesprochenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) darauf hin, dass durch die Verfahrensbeteiligung jetzt die Möglichkeit bestehe Stellungnahmen zu Änderungen des LEPs einzubringen. Die Landwirtschaft wird Änderungen vor allem in dem Bereich „Siedlungsentwicklung und Flächennutzung“ einbringen.

Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert erklärte, dass auch die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Kritik am LEP hätten. Insgesamt werfe der LEP auch an anderen Stellen Fragen auf. Zum Beispiel die Frage, wo ein Konverter gebaut werde, hänge von der Entwicklung der Kiesflächen ab. Daher werde der LEP auch weiterhin kritisch begutachtet. Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert wies darauf hin, dass über die sogenannte Dreiecksfläche im Regionalrat diskutiert werden solle.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Sachstandsbericht aus dem Regionalrat sowie der Untersuchungsrahmen Ultranet sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel sagte aus, dass es wichtig sei, dass auch kleine Orte die Möglichkeit der Weiterentwicklung haben. Dieses Thema sei für kleinere Kommunen im kreisangehörigen Raum ein spannenderes Thema als für größere Städte. Im LEP wurde ein vernünftiger Weg gefunden. Was die SPD Kreistagsfraktion kritisch sehe sei dass sich Gewerbegebiete vermehrt im Freiraum entwickeln könnten. Diese Entwicklungen sollten kritisch beobachtet werden. Es sollte ein Weg zu einer qualitativen Flächenentwicklung gefunden werden, sodass zwar Gewerbe betrieben werde aber der Naturschutz ebenfalls gewährleistet sei.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel gab Auskunft darüber, dass der gewünschte Abstand von 1500 m zu Windkraftanlagen so nicht im LEP zu finden sei. Hier werde ein Abstand von 800m ausgewiesen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass die Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes noch einige Zeit dauern werde. Er kündigte an, dass der Rhein-Kreis Neuss ggf. eine gesonderte Stellungnahme abgeben werde.

KA/20180620/Ö5

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit für den Berichtszeitraum Mai/Juni 2018 zur Kenntnis.

6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Juni 2018) **Vorlage: ZS5/2725/XVI/2018**

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann führte aus, dass es durchaus erfreulich sei, dass der Rhein-Kreis Neuss eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Arbeitslosenzahlen aufweise. Mit den derzeitigen 5,3 % liege der Rhein-Kreis Neuss deutlich über dem Landesdurchschnitt. Dennoch sei die Zahl noch nicht zufriedenstellend und es müsse weiterhin daran gearbeitet werden, die Menschen in Arbeit zu integrieren.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke zeigte sich darüber erfreut, dass die Quote der Jugendarbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen sei. Es sei der erste und wichtigste Weg, dass vor allem jungen Leuten von Anfang an der Weg in Arbeit ermöglicht werde.

KA/20180620/Ö6

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand: Juni 2018) zur Kenntnis.

7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage: 50/2730/XVI/2018

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke berichtete, dass der Rhein-Kreis Neuss bei den Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2018 im Rahmen der Haushaltsansätze bleibe. Für eine Senkung der Kosten sei die Integration der Menschen in Arbeit unabdingbar.

KA/20180620/Ö7

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften zur Kenntnis.

8. Bericht zur Flüchtlingssituation

Vorlage: 32/2716/XVI/2018

KA/20180620/Ö8

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

9. "Örtliche Planung" nach § 7 APG

Vorlage: 50/2688/XVI/2018

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch merkte an, dass die Beschlussempfehlung kein Monitoring beinhalte. Dies sei essenziell, damit die Handlungsempfehlungen umgesetzt würden. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss solle zweimal jährlich darüber unterrichten.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass eine Berichtspflicht vorgeschrieben sei und der zeitliche Berichtsabstand im Sozial- und Gesundheitsausschuss besprochen werden könne.

1. stellvertretender Landrat Dr. Hans Ulrich Klose wies darauf hin, dass, aufgrund der stetig sich verändernden Bevölkerung, nur schwer eine zuverlässige Prognose abgegeben werden könne.

KA/20180620/Ö9

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, das Gutachten des ALP-Institutes, Hamburg, zur „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss zu erklären. Kreistag und Kreisverwaltung werden im Hinblick auf die Schaffung von bedarfsgerechten Wohn- und Pflegeangeboten die Handlungsempfehlungen des Gutachtens prüfen und die notwendigen Entscheidungen daraus ableiten.

Der Kreisausschuss beschließt, die Verwaltung auf Grundlage der Erläuterungen zu TOP 3 der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 17.05.2018 mit der prioritären Umsetzung der folgenden Handlungsempfehlungen

1. Gewinnung von Pflegepersonal
2. Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze im gesamten Kreisgebiet
3. Schaffung der Voraussetzungen für den Kreistagsbeschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung 2019“
4. Aufbau einer Anbieterdatenbank
5. Entwicklung eines Konzeptes zur „Sozialraumorientierung und Quartiersarbeit im kreisangehörigen Raum“

-
6. Unterstützung bei der Schaffung von Voraussetzungen zur Entstehung alternativer Wohnformen im Kreisgebiet

zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- 10. Befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wohnraumförderung/Wohnungsbindung mit der Gemeinde Jüchen**
Vorlage: ZS2/2698/XVI/2018

KA/20180620/Ö10

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- 11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der unteren Bauaufsicht**
Vorlage: ZS2/2710/XVI/2018

KA/20180620/Ö11

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- 12. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 014/2687/XVI/2018**

KA/20180620/Ö12

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Abschluss der beigefügten Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- 13. Bericht Europabüro/Büro für Europäische Partnerschaften zum diesjährigen Europatag und zu den Besuchen aus dem Kreis Mikołów
Vorlage: ZS5/2726/XVI/2018**

KA/20180620/Ö13

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht des Europabüros/Büros für Europäische Partnerschaften zum diesjährigen Europatag und zu den Besuchen aus dem Kreis Mikołów zur Kenntnis.

- 14. Vorbereitende Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.06.2018 - öffentlicher Teil -**

KA/20180620/Ö14

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Tagesordnungspunkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 entsprechend des vorliegenden Beschlussvorschlags zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- 15. Anträge**

Protokoll:

Es lagen keine Anträge vor.

16. Mitteilungen

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass der Rhein-Kreis Neuss am 18.05.2018 eine schriftliche Anfrage an die Deutsche Bahn gestellt hatte, aus welchem Grund es zu Einschränkungen bei der Platzkapazität der Bahnlinie S 8 gekommen sei. Der Konzernbevollmächtigte der Deutsche Bahn, Herr Werner Lübberink antwortete mit Brief vom 07.06.2018 (**s. Anlage**), dass es zu den o.g. Einschränkungen gekommen sei, da ein Fahrzeug aus der Flotte der S8 in den vergangenen Wochen bei einem Rangierunfall im Abstellbereich beschädigt wurde. Die Reparatur in einer darauf spezialisierten Werkstatt sei leider sehr aufwändig, so dass diese Einheit für längere Zeit ausfallen werde. An einem weiteren Fahrzeug wurde ein schwerwiegender Defekt am Antrieb festgestellt. Hier werde noch auf Ersatzteile gewartet. Insgesamt seien 7 Fahrzeuge, aufgrund von Störungen / Vandalismusschäden / Reparaturen aufgefallen. Es sei zudem nicht möglich, auf der Linie S 8 während der Hauptverkehrszeiten andere Fahrzeuge einzusetzen, da diese auf den für sie vorgesehenen Linien benötigt werden. Es werde mit Hochdruck daran gearbeitet, die volle Fahrzeugverfügbarkeit wieder herzustellen.

Weiterhin teile Landrat Hans-Jürgen Petrauschke mit, dass die Staatssekretärin Milz die Kooperationsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Landes NRW und dem Rhein-Kreis Neuss zur Förderung der dualen Karriere von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern aus NRW gegengezeichnet habe. Sie schlage zudem vor, die Kooperation mit einer gemeinsamen Pressemitteilung für die Homepage der beiden Häuser zu begleiten.

16.1. Genehmigung des Kreishaushaltes 2018

Vorlage: 010/2728/XVI/2018

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass die Bezirksregierung den Haushalt des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2018 genehmigt habe. Die schriftliche Genehmigung wurde mit der Einladung des Kreisausschusses verschickt.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann betonte, dass die Genehmigung des Haushaltes 2018 zeige, dass die notwendige und gebotene Rücksichtnahme auf die Städte und Gemeinden beinhalte. Der Presse sei Kritik an der Kreisumlage aus dem Hauptausschuss der Gemeinde Jüchen zu entnehmen. Die Stadt kritisiere, dass der Kreis 38 Mio. € Mehreinnahmen zurückhalten würde. Die Höhe der Mehreinnahmen basiere auf den überdurchschnittlich gestiegenen Umlagegrundlagen. Dieser geringere Umlagesatz werde kompensiert durch einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 33 Mio. €. Die Diskussion im Hauptausschuss der Gemeinde Jüchen entstehe möglicherweise aus mangelnden Informationen oder einer unvollständigen Berichterstattung. Er bat deswegen den Landrat mit seinem Kämmerer auf dem kurzen Dienstweg die Situation mit dem Bürgermeister der Gemeinde Jüchen zu klären und auf die Wechselwirkung mit den Schlüsselzuweisungen hinzuweisen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erklärte, dass gegen ein Hinterfragen der Standards und die Aufforderung zum vollumfänglichen Ausschöpfen des Einsparpotenzials

des Kreises nichts einzuwenden sei. Er bat um eine Aufstellung über die freiwilligen Leistungen des Kreises.

17. Anfragen

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel lobte, dass der Antrag der Fraktion UWG/Die Aktive weiter verfolgt werde. Dem Schulausschussprotokoll sei zu entnehmen, dass Meerbusch zumindest bei der Gebührenrechtliche Abfindung bereit zu einer Zusammenarbeit sei und ein gemeinsames Musikschulprogramm erstellt habe. Er habe die Hoffnung, dass im Kreisgebiet demnächst ein gemeinsames Programm erstellt werde.

Kreisdezernent Tillmann Lonnes teilte mit, dass der Kreis voraussichtlich mit den Musikschulen der Stadt Neuss und der Stadt Meerbusch ein gemeinsames Programm erstellen werde.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel berichtete, dass der Antrag der Fraktion UWG/Die Aktive zur Neuorganisation der Kreisverwaltung einstimmig vom Personalausschuss angenommen worden sei. Dem Internet habe er entnommen, dass für das duale Studium 2018 noch Bewerber gesucht werden und fragte, warum das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke antwortete, dass der Kreis inzwischen die Reservelisten abgearbeitet habe und die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen aufgefüllt werden sollten.

2. stellvertretender Landrat Horst Fischer erkundigte sich nach dem Sachstand zur Geschwindigkeitsproblematik an der Radumgehung L 142/Einmündung K7 in Hoisten. Im Protokoll vom Kreisausschuss am 17.01.2018 sei vermerkt worden, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW 2018 das Baurecht erwartet werde. Durch den Bau des Kreisverkehrs würde eine Gefahrenstelle beseitigt werden. Er bitte den Landrat dieses Thema auf die Tagesordnung bei der Besprechung mit dem Landesbetrieb zu setzen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke sicherte zu, die Problematik erneut anzusprechen, jedoch seien die Planungskapazitäten beim Landesbetrieb Straßen.NRW derzeit beschränkt. Der Landesbetrieb sei mit den baufälligen Rheinbrücken nahezu ausgelastet.

17.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.05.2018 zum Thema "Dienstreisegenehmigungen" Vorlage: 010/2722/XVI/2018

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erläuterte, dass im Ältestenrat besprochen worden sei, nicht für jedes Gremium einzelne Genehmigungen zu beantragen. Das Ziel sei gewesen, Gremien zu identifizieren, für die eine grundsätzliche Dienstreisegenehmigung erteilt werde. Diese solle lediglich für Gremiensitzungen gelten. Benannt worden seien die Trägerversammlung des Jobcenters, die Gremien der Köln/Bonn Region sowie der Euregio Rhein-Maas Nord. Die Fraktionen seien angehalten worden, weitere Gremien zu nennen.

**17.2. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
14.06.2018 zum Thema "L361n"**

Protokoll:

Die Anfrage wurde schriftlich von der Verwaltung beantwortet.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 16:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Annika Geppert
Schriftführung



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Peter Lansen

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. Etage, Zimmer 652

Telefon 02181 601-6112
Telefax 02181 601-6199
peter.lansen@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1
(bitte immer angeben)

19. Juni 2018

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die
Mitglieder der Kommission „Wachstum,
Strukturwandel und Beschäftigung“

Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihrer Berufung in die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ gratuliere ich Ihnen recht herzlich.

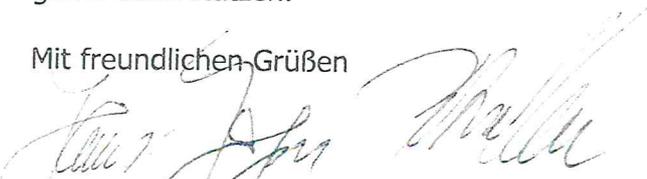
Der Strukturwandel stellt uns vor große Herausforderungen. In den anstehenden Beratungen der Kommission muss eine sichere Energieversorgung allerdings immer im Vordergrund stehen. Wir dürfen den Wirtschaftsstandort Deutschland durch die Energiewende nicht gefährden. Energie muss auch zukünftig dauerhaft verfügbar, sicher und bezahlbar bleiben. Dies muss oberste Priorität haben.

Solange die Stromnetze für eine erfolgreiche Energiewende nicht ausgebaut sind und wir nicht flächendeckend über geeignete Speichertechnologien verfügen, darf die Kommission kein Enddatum für die Braunkohle festlegen.

Vielmehr ist es wichtig, den anstehenden Strukturwandel in den Braunkohlengebieten verantwortungsvoll zu begleiten und politische Unterstützung für die betroffenen Regionen aufzuzeigen. Die Kommission muss vor allem dafür Sorge tragen, dass leistungsfähige Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden, um die Wirtschaftskraft und die Zukunftsperspektive dauerhaft zu erhalten.

Für Ihre Arbeit in der Kommission und Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen auf diesem Wege gutes Gelingen. Als Landrat des Rhein-Kreises Neuss werde ich Sie hierbei gerne unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Petrauschke

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX

Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de

Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330

Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330

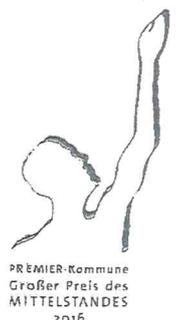
Öffentliche Verkehrsmittel 091, 098, 858, 865, 869, 871, 877, 878, 879, 891-893

bis Grevenbroich Bf. RB 27, RB 38, RE 8

6111_Kreisentwicklung(Energiewirtschaft)/Strukturwandel im Braunkohlenrevier/Schreiben an Mitglieder Kommission Wachstum Strukturwa



rhein
kreis
neuss



T:\0_Daten Amt

**Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im
Bundesfachplanungsverfahren für Vorhaben Nr. 2 BBPIG
(Osterath-Philippsburg)
Abschnitt C (Osterath – Rommerskirchen)**

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz in Neuss am 11./12.01.2016 und unter Berücksichtigung der im Antrag nach § 6 NABEG vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sowie der schriftlichen Hinweise ergeht an die Vorhabenträgerin Amprion GmbH folgende Festlegung für den erforderlichen Inhalt und Umfang der Unterlagen nach § 8 NABEG.

1 Allgemeine Anforderungen an Unterlagen und Methodik

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt werden:

- Raumverträglichkeitsstudie für die raumordnerische Beurteilung
- Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Natura 2000-Untersuchungen
- Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
- Gesamtbeurteilung und Erläuterung nach § 8 Satz 5 NABEG

In den nachfolgenden Ziffern werden die Anforderungen an diese Gutachten dargelegt.

Generell müssen die Darstellungen allgemeinverständlich sein. Dritte müssen anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Verwendete Quellen sind zu dokumentieren und mit Einreichung der Unterlagen an die Behörde zu übergeben. Um nachvollziehen zu können, welche Informationen und Hinweise von Dritten in den Unterlagen berücksichtigt wurden, sind Gespräche und Schriftwechsel mit Behörden, wie z.B. Datenanfragen, zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur zusätzlich zu übermitteln.

Auf Karten und Abbildungen ist der jeweilige Stand der Fach- und Grundlagendaten anzugeben. Die Unterlagen und Karten sind auch in ungeschützter digitaler Version einzureichen. Mit der Übermittlung von Geo- und Grundlagendaten (insbesondere Vektordaten) wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Weil die Unterlagen öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden, müssen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorab gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanung sind grundsätzlich Trassenkorridore. Wird eine Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse als methodisches Hilfsmittel angewendet, so ist bei der den einzureichenden Unterlagen jeweils dieselbe Trassenachse zu verwenden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der potenziellen Trassenachse zu erläutern, insbesondere wenn mehrere Bestandstrassen im Trassenkorridor vorkommen. Die potenzielle Trassenachse ist, sofern angewendet, in sämtlichen Themenkarten darzustellen.

Ein Konverterstandort wird als solcher in der Bundesfachplanung nicht genehmigt. Um jedoch zu verhindern, dass der für die Bundesfachplanung beantragte Trassenkorridorabschnitt zum Planungstorso wird, ist die Realisierbarkeit möglicher Standorte für den Konverter in die Untersuchungen einzubeziehen und darzulegen. Weiterhin sind die Auswirkungen der Konverter bei der Abwägung der Alternativen zu berücksichtigen, wenn die Anbindung von unterschiedlichen Konverterstandorten zu alternativen Trassenkorridoren führt.

Soweit bauliche oder betriebliche Änderungen von weiteren Hoch- oder Höchstspannungsleitungen für die Umsetzung des Vorhabens als erforderlich erachtet werden, sind diese in die Untersuchungen einzubeziehen und darzustellen.

Nähere methodische Bestimmungen für die einzelnen beizubringenden Unterlagen finden sich in den folgenden Ausführungen.

2 Zu betrachtende Alternativen

2.1 Alternativen

Es sind folgende alternative Trassenkorridore zu betrachten:

- der in Kapitel 2.3.1 (S. 2-17 ff.) und in Kapitel 4.1 (S. 4-1 ff.) zur weiteren Betrachtung vorgeschlagene Trassenkorridor bestehend aus den TK-Segmenten TK-M-01 bis TK-M-02b samt des Anbindungskorridors TK-KS-02 zum Standortbereich 20,
- der in Kapitel 4.1 (S. 4-1ff) als Alternative zur weiteren Betrachtung vorgeschlagene Trassenkorridor bestehend aus den TK-Segmenten TK-M-01 bis TK-M-02b samt des Anbindungskorridors TK-KS-01 zum Standortbereich 20 anstelle des Anbindungskorridors TK-KS-02 sowie
- der aus den TK-Segmenten TK-M-01 bis TK-M-02b bestehende Trassenkorridor.

Sofern darüber hinaus weitere Trassenkorridore zur Anbindung eines Konverterstandortbereichs erforderlich werden sollten, hat die Vorhabenträgerin die Bundesnetzagentur unverzüglich zu verständigen, um ggf. die Festlegung zu ergänzen. Dies gilt auch, wenn die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die oben beschriebenen Trassenkorridore in einer anderen räumlichen Ausprägung (z.B. durch Verschiebung) zum Prüfgegenstand der Bundesfachplanung zu machen.

Für den Vergleich der Trassenkorridor-Alternativen sind die jeweiligen Auswirkungen eines Konverters auf Raumordnungs-, Umwelt- sowie sonstige öffentliche und private Belange an den ernsthaft in Betracht kommenden Standorten zu untersuchen, darzulegen und zu berücksichtigen. Hierbei ist auch darzulegen, dass den Konverterstandorten auf der nachfolgenden Planungsstufe keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegenstehen - etwa aus Gründen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes oder aufgrund von wasser- oder forstrechtlichen Vorschriften. Soweit einem Konverterstandort Ziele der Raumordnung entgegenstehen, ist darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Zielabweichung gegeben sind. Die Untersuchungen sind auf konkrete Standorte für den Konverter zu beziehen; es sind auch solche Standorte zu berücksichtigen, die auf zwei angrenzenden Standortflächen realisiert werden können.

Für den an dritter Stelle bezeichneten Trassenkorridor sind Konverter auf folgenden Standortflächen als Untervarianten in die Betrachtung einzubeziehen (Bezeichnung nach ERM 2017, Reihenfolge entspricht keiner Wertung):

- a) Osterath (Standortfläche 2)
- b) südl. Osterath (Standortfläche II)

- c) nördl. Kaarst (Standortfläche I)
- d) westl. Neuss (Standortfläche 5).

Soweit die Vorhabenträgerin beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung eines Konverters bei einer der vorgenannten Standortflächen abzusehen, weil kein Standort auf dieser Fläche weiter in Betracht kommt, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen.

2.2 Abschichtung

Die Alternativen sind grundsätzlich vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfungsergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i.S.d. NABEG darstellt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Verträglichkeitsprüfung bzgl. des Natura 2000-Schutzregimes zum Ergebnis kommt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, während dies bei den anderen Alternativen nicht der Fall ist. Soweit die Vorhabenträgerin beabsichtigt, bei einer der vorgenannten Alternativen von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen.

2.3 Anbindung des Konverters zum Netzverknüpfungspunkt

In den Untersuchungen ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige Anbindung eines Konverters an den Netzverknüpfungspunkt in Drehstrom-Technologie anstelle der Gleichstrom-Technologie erfolgt. Dementsprechend sind die Auswirkungen der Drehstrom-Anbindung der Konverterstandortalternativen darzustellen.

Da über die selbe Anbindung des Konverters zum Netzverknüpfungspunkt auch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Emden Ost – Osterath, „A-Nord“) angeschlossen wird, welches im Bundesbedarfsplan als Vorhaben mit Erdkabelvorrang mit „E“ gekennzeichnet ist, ist hier bereits darzulegen, inwieweit für die Anbindung des Konverters zum Netzverknüpfungspunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Erdkabeltechnologie nach § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 BBPIG gegeben sind. Soweit diese gegeben sind, sind die Realisierungsmöglichkeiten und Auswirkungen eines Erdkabels zu prüfen.

3 Erforderliche Angaben für die raumordnerische Beurteilung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Es wird empfohlen, die Methode der Bundesnetzagentur zur Raumverträglichkeitsstudie (Bundesnetzagentur 2015) in der Bundesfachplanung heranzuziehen.

3.1 Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie

Der maßgebliche Untersuchungsraum ist zunächst der Trassenkorridor. Dieser Untersuchungsraum ist über den Trassenkorridorrand hinausgehend für all die raumordnerischen Erfordernisse insoweit aufzuweiten, wie es für die Beschreibung und Bewertung ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen erforderlich ist.

3.2 Grundlagen der Raumverträglichkeitsstudie

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Die geltenden Raumordnungspläne, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können, sind als maßgebliche Pläne für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG heranzuziehen.

Eine vollständige Bestandserhebung umfasst sowohl sämtliche raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung, als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch festgelegte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Festlegung verortbar ist.

Als maßgebliche Raumordnungspläne sind nicht nur rechtskräftige, sondern auch in Aufstellung befindliche Pläne zu sehen. Diese müssen hinreichend verfestigt sein (i.d.R. nach erster Offenlage gegeben) und in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können. Hierbei sind diese im Hinblick auf beabsichtigte Zielfestlegungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu untersuchen. Die hiernach als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu qualifizierenden, in Aufstellung befindlichen Ziele sind wie Grundsätze der

Raumordnung zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei exemplarisch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Düsseldorf hingewiesen.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind (in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betreffenden Genehmigungsbehörden) zudem die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen) zu untersuchen, die für die Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors von Bedeutung sein könnten.

3.3 Betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung gelten dann als betrachtungsrelevant, wenn sie Aussagen für den Untersuchungsraum beinhalten und sofern sie von raumbedeutsamen Auswirkungen durch das Vorhaben berührt sein könnten. Sollten Erfordernisse der Raumordnung von der weiteren Berücksichtigung innerhalb der RVS ausgeschlossen werden, ist dies stets zu begründen.

Bei der Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung ist die Maßstäblichkeit des originären Raumordnungsplans und die damit einhergehende Verortbarkeit zu berücksichtigen.

Die untersuchten Erfordernisse der Raumordnung sind textlich und – soweit möglich – im Maßstab 1:25.000 kartographisch darzustellen.

3.4 Beurteilung der Raumwirksamkeit des Vorhabens

3.4.1 Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung

Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext (je nach Vereinbarkeit und Bindungswirkung) den Stellenwert der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber der Errichtung einer Höchstspannungsleitung.

Die Einstufung des Restriktionsniveaus beruht auf einer systematischen Kategorisierung der Erfordernisse der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben des § 8 Abs. 5 ROG. Diese Einstufung des Restriktionsniveaus der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung ist für jede Festlegungs-Kategorie/-Unterkategorie einzeln vorzunehmen und zu begründen.

Sollte eine Einschätzung der realisierten Nutzung in Restriktionsniveaunklassen vorgenommen werden, so ist diese nicht höher als die zugeordneten Ziele der Raumordnung einzustufen. Insbesondere die bei raumordnerischen Festsetzungen formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten sollen zur Differenzierung des Restriktionsniveaus herangezogen werden. Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen und

Ausnahmeregelungen sind ebenfalls heranzuziehen, um räumlich konkrete Hinweise für die Einstufung des Restriktionsniveaus einzelner Festsetzungen zu erhalten.

3.4.2 Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens und des Konfliktpotenzials

Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit betrachtungsrelevanten raumordnerischen Erfordernissen bei der Durchführung einer konkreten Ausbauf orm.

Die Bewertung der Konfliktpotenziale soll nicht nur für zeichnerisch konkretisierte Ziele und Grundsätze, sondern auch für zeichnerisch konkretisierte sonstige Erfordernisse der Raumordnung durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials von betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung ist nicht nur eine potenzielle Trassenachse, sondern sind auch in geeigneter Weise alle im Trassenkorridor vorhandenen Flächen zu betrachten und bewerten. Hierbei sind sowohl trassenachsen- als auch flächenbezogene Konfliktpotenziale in die Bewertung einzustellen.

Sofern zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich, muss auch eine über den Trassenkorridor hinausgehende Betrachtung und Bewertung von Konfliktpotenzialen erfolgen (vgl. hierzu die Ausführungen zum Untersuchungsraum in Ziffer 3.1, oben).

Bei der Konfliktpotenzialanalyse ist von der jeweils höchsten potenziellen Maßnahmenintensität auszugehen (Worst-Case-Betrachtung).

3.4.3 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ergebnis der Konformitätsbewertung muss eine Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors, auch unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifika, sein.

Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Raumnutzungskonflikten ist von der Bewertung der Konformität zu trennen. Dabei ist die Konformitätsbewertung einzelfallbezogen für jedes Erfordernis der Raumordnung in verbal-argumentativer Form durchzuführen. Die jeweiligen Flächengrößen der im Untersuchungsraum vorhandenen und mit Erfordernissen der Raumordnung belegten Flächen sind auszuweisen.

In den Querungsbereichen der Bestandstrasse bzw. einer potenziellen Trassenachse sind die jeweiligen Leitungskategorien für die Einschätzung der Maßnahmenintensität anzusetzen sowie sich ergebende Querungslängen auszuweisen. Zusätzlich sind ausgehend von einer potenziellen Trassenachse die Fernwirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum zu bewerten.

Ergänzend zur verbal-argumentativen, einzelfallbezogenen Konformitätsbewertung sollen sowohl Auswertungen der Flächenanteile der im Untersuchungsraum betrachteten Gebiete als auch Anteile von Querungslängen nach Konformitätsstufen bei der Bewertung des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen herangezogen werden.

Die Konformitätsbewertung ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen. Hierbei sind auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung mit einem geringen Konfliktpotenzial zu berücksichtigen, sofern sie nicht begründet ausgeschieden wurden. Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Raumnutzungskonflikten ist von der Bewertung der Konformität zu trennen. Bei der Bewertung der Konformität ist begründet darzulegen, inwiefern das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder diesen entgegensteht.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

1. eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
2. eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung).

Falls für die Konformitätsbewertung Maßnahmen zur Aufhebung des Konfliktes oder Minderung von Auswirkungen durch das Vorhaben berücksichtigt werden sollen, sind diese detailliert zu beschreiben. Insbesondere darf keine pauschalisierte Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Bewertung erfolgen. Diese sind ausschließlich im Schritt der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, ein mehrfacher Einfluss derselben Maßnahmen ist auszuschließen.

Für eine nachvollziehbare Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Aussagen dazu zu treffen, inwiefern das Vorhaben den Planungen entgegensteht oder diese einschränkt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten und Planinhalten ist erforderlich.

Ein schlüssiges Konzept sowohl der Bewertung des Trassenkorridors, als auch der Bewertung der Trassenachse, sowie deren Verhältnis zueinander ist zu entwickeln. Hier fließen die insbesondere bei Bestandnutzungen möglicherweise maßgeblichen Bewertungen der für die potenzielle Trassenachse ermittelten raumordnerischen Konflikte ein. Die zusammenführende, verbal-argumentative Bewertung der Ergebnisse in der RVS hat eine Gesamtaussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen zu treffen.

4 Erforderliche Angaben für die Untersuchung der Umweltbelange

Die Untersuchung der Umweltbelange umfasst:

- einen Umweltbericht,
- immissionsschutzrechtliche Betrachtungen,
- eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie
- Natura 2000-Untersuchungen.

4.1 Strategische Umweltprüfung

4.1.1 Umweltbericht

Nachfolgend werden die im Umweltbericht erforderlichen Angaben näher bestimmt.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG:

Vorhabensspezifische Planziele sind darzulegen. Ferner ist kurz aufzuzeigen, in welcher Beziehung das Vorhaben mit anderen Plänen und Programmen steht. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Netzentwicklungsplan und Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan
- weitere Genehmigungsabschnitte des Vorhabens Nr. 2 BBPIG (Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg) sowie
- die nachgelagerte Planfeststellung zum Vorhaben Nr. 2 BBPIG
- das Vorhaben Nr. 15 EnLAG (Neubau Höchstspannungsleitung Osterath – Weißenthurm)
- die für den Betrieb der Energieleitung notwendigen Nebenanlagen (z.B. Konverteranlage).

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG:

Die im Untersuchungsraum geltenden Ziele des Umweltschutzes sind schutzgutbezogen in einer Übersicht zusammenzustellen. Diese Übersicht soll Angaben über die Art der

Berücksichtigung in der weiteren Untersuchung enthalten. Darzulegen ist insbesondere, welche Bedeutung den einzelnen Umweltzielen bei der Bewertung von Umweltauswirkungen beigemessen wurde. Als geltende Ziele des Umweltschutzes sind auch fachplanerische und untergesetzliche Zielvorgaben zu berücksichtigen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 UVPG:

Der derzeitige Umweltzustand (einschließlich bedeutsamer Umweltprobleme) sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens (sog. Prognose-Null-Fall) sind schutzgutbezogen in Text und Karte darzustellen. Der Maßstab der kartografischen Darstellungen ist jeweils so zu wählen, dass alle relevanten Informationen erkennbar sind.

Die Untersuchungsräume sind schutzgutbezogen und anhand der Reichweite von Wirkfaktoren abzugrenzen. Die Reichweite der mit der Freileitung einhergehenden Wirkfaktoren ist ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands soll problem- bzw. auswirkungsorientiert erfolgen. Schwerpunktmäßig sind also diejenigen Faktoren zu erfassen, auf die sich später auch die Auswirkungsprognose bezieht. In der nachfolgenden Ziffer 4.1.2 (Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen) werden diejenigen Merkmale der Umwelt festgelegt, die mindestens erfasst werden müssen.

Für den Prognose-Null-Fall sollen insbesondere diejenigen Entwicklungen einbezogen werden, die bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme zu einer absehbaren erheblichen Veränderung (sowohl im negativen wie im positiven Sinne) des Ist-Zustandes führen können. Insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind zu berücksichtigen.

Die bedeutsamen Umweltprobleme und – soweit möglich – auch die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf allen Bestandskarten darzustellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG:

Für die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (im Folgenden bezeichnet als Auswirkungsprognose) sind allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende Prüfmethode anzuwenden. Die Auswirkungsprognose der Trassenkorridore darf sich nicht allein auf die Bewertung einer möglichen Bestandsnutzung oder potenziellen Trassenachse beschränken. Es wird empfohlen, sich an der Methode der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur, 2015) zu orientieren.

Schwerpunktmäßig sollen die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen betrachtet werden. Soweit baubedingte Umweltauswirkungen aufgrund ihrer Art und/ oder ihres Umfangs besonders gravierend sind, sollen diese ergänzend berücksichtigt werden. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die aus dem geplanten, temporären Drehstrombetrieb resultieren, sind separat von denen des Gleichstrombetriebes darzulegen.

Die Auswirkungsprognose ist schutzgutbezogen zu erstellen. Einzelne Prüfschritte und deren Zwischenergebnisse sind in den Unterlagen nachvollziehbar darzulegen.

Kartografische Darstellungen der (Zwischen-)Ergebnisse sind erforderlich. Für die Schutzgüter sollten jeweils Einzelkarten erstellt werden. Der Maßstab ist jeweils so zu wählen, dass für Dritte erkennbar ist, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen betroffen sein können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zu berücksichtigen und darzulegen. Insbesondere solche Belastungen sind zu berücksichtigen, die sich addieren, gegenseitig verstärken oder z.B. infolge möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verlagern könnten.

Es ist ebenfalls darzulegen, inwieweit das Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig ist und inwieweit infolge dessen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der Durchführung des Plans verbunden sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind verbal-argumentativ zu beschreiben. Die Beschreibung kann auch Angaben zur Verteilung bzw. Lage der erheblichen Umweltauswirkungen im Trassenkorridor und zur Ausprägung und Anzahl von Engstellen und Konfliktschwerpunkten enthalten.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 UVPG:

Für die einzelnen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Übersicht mit möglichen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich zu erstellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 UVPG:

Entscheidungserhebliche Prognose-Unsicherheiten und Kenntnis- sowie Datenlücken sind darzulegen. Es soll insbesondere darauf eingegangen werden, welche Umweltauswirkungen in der Bundesfachplanung nicht oder noch nicht abschließend beurteilt werden können und daher in der Planfeststellung zusätzlich, vertiefend oder erneut betrachtet werden sollen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 UVPG:

Die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen einschließlich der geprüften Trassenkorridoralternativen zur Anbindung von Konverterstandorten sind kurz darzustellen.

Die Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist auf das Wesentliche und auf den für das Verständnis absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

Es wird empfohlen, die Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 UVPG an den Anfang der SUP-Unterlage zu stellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 UVPG:

Überwachungsmaßnahmen sind vorzuschlagen. Zu berücksichtigen sind Umweltauswirkungen, die erheblich sind und sich aus der Durchführung des Plans ergeben können. Insbesondere solche Umweltauswirkungen, bei denen Prognose-Unsicherheiten bezüglich ihres Eintretens bestehen, sind zu berücksichtigen.

Weitere Inhalte und Angaben:

Die Angaben nach § 40 Absatz 2 UVPG sind allgemein verständlich und nichttechnisch zusammenzufassen.

Die Gesamtplanauswirkungen sind für jede untersuchte Trassenkorridor-Alternative zu bewerten. Es ist jeweils zusammenfassend darzulegen, inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen des Vorhabens den einzelnen gesetzlichen Umwelanforderungen bzw. den im Einzelnen geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen. Umweltauswirkungen, die mehr als nur geringfügig sind, sind als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und sollen übersichtlich und systematisch aufbereitet sein (bspw. auch in einer tabellarischen Zusammenschau). Die Bewertung muss den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 UVPG Rechnung tragen. Soweit aufgrund von Vorbelastungen eine ggf. geminderte Schutzwürdigkeit von Flächen in die Bewertung einfließt, ist dies begründet darzulegen. Die geplanten auswirkungsvermeidenden oder auswirkungsvermindernden Maßnahmen können bei der Bewertung berücksichtigt werden, soweit dies kenntlich gemacht wird. Besonderes Konfliktpotenzial, z.B. aufgrund der Intensität, Häufigkeit oder der räumlichen Verteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sollte in der zusammenfassenden Bewertung der Gesamtplanauswirkungen hervorgehoben und dokumentiert werden.

4.1.2 Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen

4.1.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- für die Bebauung vorgesehene Flächen bzw. Bauflächen i.S.v. § 1 Abs. 1 BauNVO und/oder Baugebiete i.S.v. § 1 Abs. 2 BauNVO

- sonstige Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Gebäude im bauplanungsrechtlichen Außenbereich)
- Grünflächen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Erholungseinrichtungen (z. B. Sport-, Freizeit- oder Erholungsflächen)
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachobjekte des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM)
- Bauleitpläne der Gemeinden

4.1.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Natura 2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG i.V.m. §§ 51, 52 Landschaftsgesetz NRW
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 27, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 7, 36 – 41, 49 Landschaftsgesetz NRW
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landschaftsgesetz NRW
- Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete gemäß § 44 Landschaftsgesetz NRW
- Naturwaldzellen gemäß § 49 Abs. 5 Landesforstgesetz NRW
- Important Bird Areas und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung i.S.d. Ramsar-Konvention sowie sonstige regional bedeutsame Brut- und Rastgebiete
- Biotopverbundflächen gemäß §§ 20, 21 BNatSchG i.V.m. § 35 Landschaftsgesetz NRW; insbesondere Biotopverbundflächen von besonderer und herausragender Bedeutung
- Flächen mit naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen
- Weltnaturerbe-Stätten im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-4-616.07.00.07 vom 13. April 2016 (Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2016 Nr. 12 vom 02.05.2016, Seite 243 bis 288)

- Rechtsverordnungen und Fachdaten der zuständigen Fachbehörden (u.a. LINFOS - Landschaftsinformations-Sammlung des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachdaten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen)
- Landschaftspläne gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 Landschaftsgesetz NRW
- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung gemäß § 8 Landschaftsgesetz NRW
- Landesentwicklungspläne und Regionalpläne der betroffenen Planungsregionen
- Fachdaten des Naturschutzbundes Deutschland, Michael-Otto-Institut Bergenhusen
- Fachdaten der anerkannten Umweltverbände, Biologischen Stationen und der Staatlichen Vogelschutzwarte Nordrhein Westfalen
- Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz (LANIS-Bund)
- Lebensraumnetze für Trockenlebensräume, Feuchtlebensräume, naturnahe Waldlebensräume und die Lebensraumnetze für waldbewohnende, größere Säugetiere (Bundesamt für Naturschutz)

4.1.2.3 Fläche

Es ist zu prüfen, inwieweit sich das Vorhaben auf den Flächenverbrauch auswirkt.

4.1.2.4 Boden

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Böden, die besondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG erfüllen; insbesondere:
 - schutzwürdige Böden mit hoher bis sehr hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
 - schutzwürdige Böden mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere)
 - schutzwürdige Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. mit hoher bis sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion
- Bodenschutzgebiete gemäß § 12 Landesbodenschutzgesetz NRW
- Waldstandorte mit besonderer Schutzfunktion; insbesondere Schutzwälder gemäß § 49 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z. B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachdaten und Rechtsverordnungen der Bodenschutzbehörden
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW 1: 50.000 vom Geologischen Dienst NRW
- Waldfunktionskarte NRW

4.1.2.5 Wasser

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Oberflächengewässer
- festgesetzte und vorgesehene Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. § 35 LaWaG NRW
- festgesetzte und vorgesehene Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG i.V.m. § 36 LaWaG NRW
- Waldstandorte mit besonderer Schutzfunktion, z.B. Schutzwälder gemäß § 49 Landesforstgesetz NRW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Rechtsverordnungen, Verfügungen und Fachdaten der zuständigen Wasserbehörden
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- Fachinformationssystem ELWAS des Interministeriellen Ausschusses GDI.NRW (GEOportal.NRW)
- Waldfunktionskarte NRW
- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM).

4.1.2.6 Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind sowohl die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der freien Landschaft zu untersuchen.

Hierfür sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Landschaftsräume

- Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, insbesondere:
 - Erholungswälder gem. § 50 Landesforstgesetz NRW sowie sonstige Waldstandorte mit besonderer Erholungsfunktion
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Welterbestätten mit dem Zusatz Kulturlandschaft im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung gemäß § 8 Landschaftsgesetz NRW
- Landesentwicklungsplan NRW, GEP99, Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (insbesondere regional- und landesplanerische Zielvorgaben zum Landschaftsbild, zur Erholung sowie zu Tourismus und Freizeit)
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der zuständigen Naturschutz-, Forstbehörden
- Landschaftspläne der Landkreise und kreisfreien Städte
- LINFOS - Landschaftsinformations-Sammlung des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- LANIS-BUND - Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz
- Fachinformationen des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege (z. B. KuLaDig –Kultur.Landschaft.Digital)
- Waldfunktionskarte NRW
- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM)

4.1.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Baudenkmäler gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (einschließlich deren Umgebung, soweit diese für das Erscheinungsbild der Baudenkmäler von Bedeutung ist)
- Denkmalbereiche gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW

- Unbewegliche Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz NRW (einschließlich deren Umgebung, soweit diese für das Erscheinungsbild der Bodendenkmäler von Bedeutung ist)
- Grabungsschutzgebiete gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz NRW
- Welterbestätten im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine qualifizierte/ sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Denkmallisten
- Satzungen der Gemeinden
- Fachinformationen des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege (z.B. KuLaDig –Kultur.Landschaft.Digital)

4.2 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

4.2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

4.2.1.1 Gleichstrombetrieb

Für mindestens einen maßgeblichen Immissionsort i.S.d. Ziffer II.3a.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (LAI, 2014) mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels Berechnungsverfahren darzulegen, inwieweit die Grenzwerte gemäß § 3a Satz 1, Satz 2 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden können.

Die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu begründen:

- der minimale (vertikale) Abstand der geplanten Anlage zum Boden
- die nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV relevanten Immissionen.

Für das Berechnungsverfahren sind exemplarisch Spannfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Hilfsweise können auch Mast- und Leitungskonfigurationen unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannfelder unterschreiten werden.

Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.2.1.2 Drehstrombetrieb

Für die im Trassenkorridor geplante Freileitung sind die maßgeblichen Immissionsorte i.S.d. Ziffer II.3.1 LAI (2014) zu ermitteln.

Für maßgebliche Immissionsorte i.S.d. Ziffer II.3.1 LAI (2014) mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels Berechnungsverfahren darzulegen, inwieweit die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden können.

Die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu begründen:

- der minimale (horizontale) Abstand der geplanten Anlage zu den maßgeblichen Immissionsorten
- der minimale (vertikale) Abstand der geplanten Anlage zum Boden
- die nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV relevanten Immissionen

Für das Berechnungsverfahren sind exemplarisch Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Hilfsweise können auch Mast- und Leitungskonfigurationen unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ist zu beachten.

Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Für die im Trassenkorridor geplante Freileitung sind die maßgeblichen Immissionsorte i.S.d. Ziffer 2.3 der TA Lärm zu ermitteln.

Für maßgebliche Immissionsorte i.S.d. Ziffer 2.3 der TA Lärm mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels überschlägiger Prognose i.S.d. Ziffer A.2.4 TA Lärm darzulegen, inwieweit die Gesamtbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm voraussichtlich unterschreitet. Davon abweichend ist eine überschlägige Prognose über die von

der Anlage ausgehende Zusatzbelastung ausreichend, soweit die Geräuschemission der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für die überschlägige Prognose sind Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Für die Geräuschemission und -immission günstige Witterungsbedingungen sind anzunehmen (Worst Case). Eine getrennte Darstellung für den Gleichstrom- und Drehstrombetrieb wird anheimgestellt.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Führen die Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung etwaiger Minderungsmaßnahmen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm, ist eine detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 der TA Lärm anzufertigen.

Es soll prognostisch dargelegt werden, inwieweit die Anforderungen der AVV Baulärm im Trassenkorridor eingehalten werden können.

Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.3 Artenschutz

Es ist eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu erstellen. In dieser sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen prognostisch zu ermitteln, soweit deren Eintreten aufgrund der Planinhalte und -ziele bereits erkennbar ist.

Die voraussichtlich notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen sind darzulegen. Hierbei sind z.B. Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorausschauend aufzuzeigen. Es muss beurteilt werden, inwieweit die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen in der Planfeststellung sichergestellt ist.

4.3.1 Arten und Datengrundlagen

In der Ersteinschätzung müssen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet werden. Häufige unionsrechtlich geschützte Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) sind hiervon grundsätzlich nicht

ausgenommen. Eine Prüfung, z.B. in vereinfachter, tabellarischer Form und/ oder zusammengefasst nach Gilden, ist auch für häufige Arten erforderlich.

Sofern während der Erstellung der Unterlagen eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verabschiedet wird bzw. sich deren Verabschiedung konkret abzeichnet, ist die Artenliste zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Das zu betrachtende Artenspektrum kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien eingegrenzt werden:

- a) Es sind keine Vorkommen im betreffenden Bundesland nachgewiesen. Die Art gilt im betreffenden Bundesland als ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in naher Zukunft ist unwahrscheinlich. Die folgenden Datenquellen sind u.a. zu berücksichtigen:
 - Rote Liste NRW, 4. Fassung (2011)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand 15.12.2015
(http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf, [letzter Abruf: 06.09.2017])
 - Sonstige Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zum Erhaltungszustand, Vorkommen und zur Verbreitung von Arten
 - Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015
 - Deutscher Rat für Vogelschutz (2013): Rote Liste wandernder Zugvogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50, 2013

- b) Ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist fraglich. Dies ist z.B. dann anzunehmen, wenn keine Fundnachweise vorliegen und die Art aufgrund ihrer Lebensraumsprüche (Habitat-Potenzialanalyse bzw. faunistische Planungsraumanalyse) oder ihres Verbreitungsmusters nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen kann. Die folgenden Datenquellen sind u.a. zu berücksichtigen:
 - Gedeon, K.et.al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster
 - Daten zu Brutvögeln des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.
(www.ornitho.de, [letzter Abruf: 06.09.2017])
 - Fundortkataster NRW (LINFOS - Landschaftsinformations-Sammlung des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW
(<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>, [letzter Abruf: 06.09.2017])
 - Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte NRW
 - Daten der Biologischen Station und der Naturschutzverbände
 - Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2014): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens
 - ggf. vorhandene Daten der Kommunen und Landkreise
 - ggf. sonstige bestehende Fachgutachten und Kartierungen der Amprion GmbH (z.B. zum Genehmigungsverfahren für das Vorhaben Nr. 15 EnLAG)
 - ggf. sonstige verfügbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z.B. von Umweltverbänden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor)
 - ggf. Grunddatenerfassungen der Natura 2000-Gebiete
 - ggf. Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- und Managementpläne (ggf. in der Entwurfsfassung) der Natura 2000-Gebiete
 - Monitoringdaten und –berichte des Landes NRW
 - Amtlich topografische Daten zur Realnutzung, insbesondere die Objektartengruppen Vegetation und Gewässer (ATKIS DLM)
 - Orthophotos
 - Biotopkataster NRW (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, [letzter Abruf: 06.09.2017])
- c) Die Art weist nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Für die Beurteilung der Empfindlichkeiten wird u.a. auf die folgenden Quellen verwiesen:
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_larten, [letzter Abruf: 06.09.2017])
 - Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand 20.09.2016)
 - MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
(https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2016.pdf, [letzter Abruf: 06.09.2017])

- Fachinformationen des LANUV NRW (vgl. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, [letzter Abruf: 06.09.2017])

Die Auswahl der betrachteten Arten ist zu begründen und zu dokumentieren (z.B. tabellarisch).

Wenn aufgrund der Prognosen nicht absehbar ist, dass sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Planfeststellungsverfahren sachgerecht lösen lassen wird, ist eine vertiefende Sachverhaltsermittlung erforderlich. Beispielsweise kann dies dann der Fall sein, wenn die Wirksamkeit oder Umsetzbarkeit von Schutz- und Maßnahmenkonzepten in der (Fach-)Literatur oder nach der Rechtsprechung als unsicher gilt. Solchen Prognose-Unsicherheiten kann im Konfliktfall z.B. durch eine Überprüfung der Artvorkommen und/ oder das Ermitteln der lokalen Population und/ oder von Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Zusammenhang begegnet werden.

4.3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist artspezifisch zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsradien geschützter Arten zugrunde zu legen. Hilfsweise können auch gutachtlich aus der Fachliteratur abgeleitete Prüfbereiche herangezogen werden. Folgende Quellen können bei der Bestimmung der Untersuchungsräume hilfreich sein:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf>, [letzter Abruf: 06.09.2017])
- Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014
- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene
- FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- Rogahn (2016): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. in: Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau – Tagungsbericht Expertenworkshop vom 28.10. bis 30.10.2015. BfN, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/expertenworksho_p_1015_loesungen_netzausbau.pdf, [letzter Abruf: 06.09.2017])

4.3.3 Sonstige Hinweise

Entscheidungserhebliche Erkenntnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen.

4.4 Natura 2000

4.4.1 Vorprüfung

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und in den Unterlagen zu dokumentieren:

- Inwieweit könnten Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund ihrer Reichweite in Natura 2000-Gebiete hineinwirken?
- Inwieweit liegt das Vorhaben innerhalb der Aktionsradien der geschützten und charakteristischen Arten?
- Inwieweit sind die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile in den Schutzgebieten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich?
- Inwieweit könnten Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden?
- Inwieweit könnte der Anflug/ die Wanderung in Natura 2000-Gebiete verhindert werden (sofern dies keine bloße Erschwerung ist)?

U.a. ist die Funktion der Gebiete DE 4605-301, DE 4606-301 und DE 4607-301 als im Rheinkorridor gelegene Verbundzentren bzw. Trittsteinbiotope zwischen den Vogelschutzgebieten Unterer Niederrhein im Norden (DE 4203-401) und der Schwalm-Nette-Platte im Westen (4603-401) zu berücksichtigen (vgl. Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt Meerbusch – Kaarst - Korschenbroich).

Es ist darzulegen, inwieweit statische Magnetfelder einer HGÜ-Leitung auf den Orientierungssinn von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 der RL 2009/147/EG beeinflussen können und inwieweit solche Effekte den Anflug von Natura 2000-Gebieten verhindern können.

Die jeweiligen besten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Den Unterlagen ist eine Karte beizufügen, in welcher folgende Informationen dargestellt sind:

- die örtliche Lage des Trassenkorridors
- die maximale Reichweite der Wirkfaktoren
- Natura 2000-Gebiete in Reichweite der Wirkfaktoren
- Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten.

Wenn in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten), ist eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Vorprüfungen können für Natura 2000-Gebiete entfallen, soweit für diese eine Verträglichkeitsuntersuchung den Unterlagen beigelegt ist.

4.4.2 Verträglichkeitsuntersuchung

Die ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchungen sind für jedes Schutzgebiet gesondert vorzunehmen und darzustellen (auch wenn FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb identischer Abgrenzungen liegen sollten).

Die betreffenden Schutzgebiete sind in ihren wesentlichen Eigenschaften und hinsichtlich ihres Status, ihrer maßgeblichen Bestandteile, Schutz- und Erhaltungsziele sowie ihrer Wiederherstellungsziele zu beschreiben.

Prioritäre Lebensraumtypen sind zu kennzeichnen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Grundsätzlich sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen zu berücksichtigen. Die Art, räumliche Ausdehnung, zeitliche Dauer, Häufigkeit und Intensität der Wirkungen sind darzulegen.

Es ist darzulegen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen sind insofern Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf diejenigen Erhaltungsziele, die auch von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird. Das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist grundsätzlich zu berücksichtigen soweit

- Pläne rechtsverbindlich sind oder die Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben,
- Projekte zugelassen oder planerisch verfestigt sind,
- das Ausmaß der Auswirkung anderer Pläne und Projekte verlässlich absehbar ist sowie
- die dazu notwendigen Informationen aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen o.Ä. der anderen Vorhaben zu entnehmen sind.

Bereits abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, sind als Vorbelastungen in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Insbesondere solche Gefährdungen/ Belastungen/ Störungen o.Ä. sollen berücksichtigt werden, die im Standard-Datenbogen und/ oder in gebietsbezogenen Fachgutachten (z.B. Grunddatenerfassung u.Ä.) benannt sind. Im Falle erheblicher Vorbelastungen sollte dargelegt werden, inwieweit sich die vorhabenbedingte gleichartige Zusatzbelastung im Bagatellbereich bewegt.

Es ist zu prüfen, welche weiteren Schutzgebiete mit dem betreffenden Natura 2000-Gebiet vernetzt sind und daher mit in die Betrachtung im Hinblick auf den Erhalt des kohärenten Netzwerkes „Natura 2000“ einbezogen werden müssen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachvollziehbar darzulegen. Sofern als Maßnahme zur Schadenbegrenzung die Erdseilmarkierung notwendig erscheint, ist deren Wirksamkeit (soweit möglich) artspezifisch darzulegen.

Gegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung ist ein Trassenkorridor. Es ist überschlüssig zu prüfen, inwieweit die potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs in den untersuchten Trassenkorridoren ist.

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG prognostisch zu prüfen und darzulegen.

4.4.3 Daten

Für die Gebietsbeschreibungen sind relevante und verfügbare Datengrundlagen zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere:

- Landschaftspläne
- Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-4-616.07.00.07 vom 13. April 2016 (MBI. NRW, Ausgabe 2016 Nr. 12 vom 2.5.2016, S. 243 – 288)
- Standarddatenbögen (und weitere Fachinformationen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg>, [letzter Abruf: 26.09.2017])
- Grunddatenerfassungen
- Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- und Managementpläne (ggf. in der Entwurfsfassung)

- Monitoringdaten und –berichte
- faunistische Kartierungen der Amprion GmbH (soweit vorliegend)
- ggf. sonstige verfügbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z.B. von Umweltverbänden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor).

Für die Auswahl der potenziell charakteristischen Arten ist der Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH –Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV NRW, 2016) zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Erfassungsdaten und -inhalte ist darzulegen, inwieweit die Datengrundlagen für die gutachtliche Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen geeignet bzw. belastbar sind. Des Weiteren ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen, inwieweit die im Standarddatenbogen und/ oder in den o.g. Datengrundlagen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen. Erhebungen/Kartierungen werden erforderlich, sofern

- keine Daten über die Verbreitung der Lebensraumtypen und Arten (maßgeblichen Bestandteile) bekannt sind,
- die o.g. Erhebungen und Bewertungen länger zurückliegen und nach gutachtlicher Beurteilung nicht mehr für eine belastbare Auswirkungsprognose geeignet sind oder
- eine Änderung des Erhaltungszustandes von Flächen/ Arten aus anderen Quellen bekannt ist.

Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

4.4.4 Sonstige Hinweise

Entscheidungserhebliche Erkenntnisse der Natura 2000-Prüfungen sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen.

5 Erforderliche Angaben zu sonstigen Belangen

5.1 Sonstige öffentliche und private Belange

Absehbare Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen durch den Trassenkorridor sowie durch die Trassenachse sind neben den Untersuchungen zur Raum- und Umweltverträglichkeit zu untersuchen. Ferner sind die Auswirkungen auf diese Belange nachvollziehbar darzulegen und in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen.

Zu den öffentlichen und privaten Belangen gehören insbesondere:

5.1.1 Voraussichtliche Kosten

Für den Trassenkorridorvergleich sind die voraussichtlichen Kosten zu kalkulieren und in die Bewertung einzustellen. Es können sonstige wirtschaftliche Erwägungen dargelegt werden.

5.1.2 Kommunale Bauleitplanung

Es ist zu ermitteln, ob und inwieweit Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. Es sind – entgegen den Ausführungen im Antrag der Vorhabenträgerin in Kapitel 4.5.1 (S. 4-65 f) – alle relevanten kommunalen Planungen zu ermitteln. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwiefern die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor der gemeindlichen Planung entgegensteht.

5.1.3 Flächenneuanspruchnahme und Privateigentum

Es soll dargelegt werden, inwieweit eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme erforderlich ist.

5.1.4 Infrastruktureinrichtungen

Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit und der sachgemäßen Funktion folgender Infrastruktureinrichtungen sind darzulegen:

- Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätzen: Es ist darzulegen, inwieweit die Hindernisbegrenzungsflächen und die Platzrunde erheblich tangiert werden. Auch sind die zum Flugplatz gehörigen Infrastrukturen, wie z.B. Radartechnik, zu berücksichtigen.
- Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.): Hierbei sind u. a. hinreichend verfestigte Ausbauplanungen zu berücksichtigen.
- Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien.
- Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität: Es sind neben absehbaren baulichen Veränderungen auch Auswirkungen auf Betrieb und Unterhaltung darzulegen.
- Fernleitungs- und Verteilnetz Gas: Hierbei ist insbesondere zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben im Trassenkorridorsegment TK-O-11 negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung der parallel verlaufenden Erdgas-Hochdruckleitungen hat bzw. diese durch Gegenmaßnahmen verhindert werden können. Zu ermitteln sind vor allem die Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussung, insbesondere gefährliche Berührungsspannungen sowie die Gefährdung des Korrosionsschutzes.
- Weitere Leitungsinfrastruktur.

- Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur: Hierbei sind u. a. privat und öffentlich betriebene Funk-Infrastrukturen (z.B. Richtfunkstrecken: für militärische Nutzung oder für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion (BOS)) zu berücksichtigen.
- Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes.
- Ver- und Entsorgungsanlagen.
- Infrastruktur des Hochwasserschutzes.

5.2 Weitere Belange

Absehbare Beeinträchtigungen folgender Belange sind darzulegen:

- Tourismus und Erholung,
- Verteidigung (soweit nicht schon unter Infrastruktureinrichtungen behandelt),
- Wirtschaft,
- Landwirtschaft (insbesondere bei Flächenneuanspruchnahme; hierbei können die Art der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit berücksichtigt werden),
- Forstwirtschaft (insb. Auswirkungen durch erforderliche Waldumwandlungen bei Flächenneuanspruchnahme),
- Jagd und Fischerei sowie
- Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.

6 Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der Untersuchung der Umweltbelange sowie der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sollen, wie in Kapitel 4.7 (S. 4-62) des Antrags dargestellt, in einer vergleichenden Gesamtwertung münden. Hierauf basierend ist der Verlauf des vorgeschlagenen Trassenkorridors für die Entscheidung nach § 12 NABEG darzulegen und anhand der Gesamtbewertung zu begründen. Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere die Bereiche, in denen der geplante Trassenverlauf die einzig mögliche Trassierung im Korridor darstellt, darzulegen. Des Weiteren sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

7 Quellen

Bundesnetzagentur (2015): Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung. Stand: November 2015 (abrufbar unter www.netzausbau.de/bfp-sup. [letzter Abruf: 20.07.2017]).

Bundesnetzagentur (2015): Methodenpapier – Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung; Stand: Februar 2015 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-sup [letzter Abruf: 06.09.2017])

ERM 2017 = „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“, ERM vom 28. Juni 2017, abrufbar unter:

https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Gutachten/ERM_20170628_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf)

LAI - Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2014): Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut.

MKULNV NRW (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016)

Ramsar-Konvention: „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ vom 02.02.1971.

26.09.2017

Tischvorlage

TOP 7 / 70. RR am 28.09.2017

Konverter / BSAB Kaarst

hier: Sachstandsbericht

I. Einleitung

Die Thematik der Standortsuche für einen Konverter im Rahmen des Projektes Ultranet war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Regionalrat.

So ist dieses Thema intensiv im Rahmen der Klausurtagung des Regionalrates (RR) in Schermbeck (29.-30. Juni 2017) diskutiert worden. Dabei wurde im Zuge der Vorbereitung des Beschlusses des Regionalrates vom 06. Juli 2017 zur Durchführung einer dritten Beteiligungsrunde für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) auch bereits das aktuelle Gutachten der ERM GmbH ausgewertet (ERM GmbH, 2017¹).

Ein zentrales Thema war dabei die Frage des Umgangs mit der BSAB-Darstellung im Bereich der sogenannten Dreiecksfläche in Kaarst – einem von mehreren gemäß dem vorstehenden Gutachten besonders geeigneten Standortbereichen für die Errichtung eines Converters. Die ERM GmbH sah im Rahmen ihrer Begutachtung bei diesem in der Region – wie bei allen potenziellen Converterstandorten – umstrittenen Standort sogar die höchste Eignung – allerdings nur unter dem ausdrücklich vermerkten Vorbehalt der Überwindbarkeit regionalplanerischer Zielsetzungen.

Die Regionalplanungsbehörde (RPB) vertrat im Rahmen der vorstehend genannten Klausurtagung die Auffassung, dass die Rücknahme der BSAB-Darstellung – die ggf. eine Nutzung als Converterstandort ermöglichen könnte – auf der sogenannten Dreiecksfläche nicht zwingend erforderlich ist, da der Standort „Dreiecksfläche“ nicht der einzige mögliche Standortbereich für einen Converter sei. Vielmehr gebe es weitere besonders geeignete Standortbereiche, denen keine BSAB-Darstellung entgegensteht. Es sei zudem weiterhin nicht erkennbar, dass die Beibehaltung der BSAB-Darstellung die Energiewende und/oder den dafür erforderlichen Netzausbau verhindern oder wesentlich erschweren würde. Bei einem schlüssigen gesamt-räumigen Konzentrationszonenkonzept seien alle Kriterien einheitlich für alle Flächen anzuwenden. Dies gelte speziell auch für die sehr hohe Gewichtung der Planungssicherheit und des Vertrauens in Bezug auf die Beibehaltung der bestehenden BSAB-Darstellungen im RPD. Nur so sei eine Gleichbehandlung und damit ein stringentes Konzept zu gewährleisten. Hierbei wurde seitens der RPB auch auf die Unterlagen zur 1. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des RPD verwiesen, in denen zusätzlich seitens der RPB eine kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Begutachtungen durch die ERM GmbH erfolgte.

¹ ERM GmbH (2017): Höchstspannungsleitung Osterath –Philippsburg; Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Converters, Bericht vom 28. Juni 2017 erstellt für die Amprion GmbH, Neu-Isenburg.

https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Gutachten/ERM_20170628_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf

(Zugriff am

14.09.2017)

Zum Hintergrund ist anzumerken, dass die derzeitige Konzeption für die Rohstoffgewinnung im GEP99 und weitgehend deckungsgleich im RPD-Entwurf auf der komplexen und umfangreichen 51. Änderung des gültigen Regionalplans GEP99 beruht.² Mit der damaligen Regionalplanänderung wurde u.a. vor dem Hintergrund langjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen das Konzentrationszonenkonzept für die Rohstoffgewinnung grundlegend auf den Prüfstand gestellt und im Ergebnis abgesichert.

Ebenso ist klarzustellen, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung nicht über einen Konverterstandort zu entscheiden hat, sondern ausschließlich über die Darstellungen des Regionalplans – hier der BSAB-Darstellung – und ggf. über entsprechende Zielabweichungen. Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) für das Ultramet ist gemäß NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und u. U. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) und nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Auch die Planfeststellung ist nicht Aufgabe des Regionalrates.

Im Rahmen der Regionalratssitzung am 06.07.2017 – und somit im Nachgang der Beratungen in der Klausurtagung in Schermbeck – hat der Regionalrat keine Streichung des BSAB in Kaarst in die laufende 3. Beteiligung zum RPD gegeben.

Zwischenzeitlich ging am 11.09.2017 jedoch eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein, in der das Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch vom 06.09.2017 samt zugehöriger rechtlicher Stellungnahme der Rechtsanwalts-gesellschaft DE WITT (RA Dr. Durinke) thematisiert wurde. Ebenso ging am 11.09.2017 ein Antrag der SPD-Fraktion mit Fragestellungen zu diesem Themenkomplex ein. Beide Schreiben sowie die per E-Mail am 18.09.2017 eingegangene Anfrage der CDU-Fraktion zur Stellungnahme der Stadt Kaarst werden nachstehend beantwortet. Mit der Beantwortung werden im Kern aufgrund entsprechender thematischer Doppelungen auch schon die zentralen Aspekte aus dem Schreiben der Firma Amprion vom 20.09.2017 abgearbeitet, das Mitgliedern des Regionalrates seitens der Firma Amprion per Mail am entsprechenden Tag zugeleitet worden war (darüber hinaus wird dieses Schreiben natürlich vertiefend im Rahmen der Auswertung der 3. Beteiligung geprüft). Im Anschluss an die Bearbeitung der Anfragen der Fraktionen in Mittelteil dieser Vorlage wird vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen ein Teil derjenigen Standortbereiche auch in graphischer Form näher beleuchtet, die gemäß ERM GmbH (2017) besonders geeignet sind.

² Vgl. dazu http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html, TOP 4 (Zugriff am 15.09.

II. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 11.09.2017

- 1. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch und das beigefügte Rechtsgutachten?**
- 2. Welche Schlussfolgerung zieht die Bezirksregierung aus dem Schreiben und dem Gutachten?**

Zu 1.

Im Gegensatz zur Position der Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT in deren Stellungnahme hat sich durch das einleitend bereits thematisierte Gutachten der ERM GmbH (2017) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kein Erfordernis einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts ergeben und vor allem kein Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfs.

Auch in „Vorgängergutachten“ kam die ERM GmbH zu dem Ergebnis, dass mehrere geeignete und besonders geeignete Standortbereiche (SB) für die Errichtung der nördlichen Konverterstation für das Vorhaben „ULTRANET“ existieren. Auf diese Tatsache wurde in den Unterlagen für die 1. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des RPD ausdrücklich Bezug genommen.

Der im Vergleich zu früheren ERM-Gutachten etwas abweichende Zuschnitt und die abweichende Reihung der potentiellen Standortbereiche bedingen nicht das Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfs, zumal die Darstellung des SB 20 („Dreiecksfläche“) als zumindest nach der ERM GmbH (2017) am besten geeigneter SB (von mehreren besonders geeigneten SBen) unverändert noch unter dem Vorbehalt der Überwindung regionalplanerischer Zielsetzungen steht.

Bereits in den Unterlagen für die 1. Erörterung erfolgte seitens der RPB eine kritische Auseinandersetzung mit den Arbeiten der ERM GmbH. So hieß es dort u.a.:

„Dass die Standortbewertung aus Sicht der Regionalplanung fachlich und rechtlich defizitär ist, wurde seitens der Regionalplanungsbehörde auch bereits am 11.01.2016 im Rahmen der Antragskonferenz in Neuss für den Ultramet-Abschnitt C vorgetragen (u.a. keine hinreichende Gewichtung des Rohstoffbelangs am Standort Kaarst (z.B. geologische Eignung und Vorprägung); kein Einfluss der Ziele der Raumordnung am Standort Kaarst auf Priorisierung; keine Darlegung plausibler Gründe für bestimmte Abstände bzw. Entfernungsgewichtungen und damit den Ausschluss vieler Alternativen etc.). Dazu ist auch Folgendes anzumerken: Wenn man gemäß der vorliegenden Standortbewertung wirklich davon ausgehen würde, dass zwei Standorte insoweit gleichermaßen geeignet sind und dann zusätzlich z.B. die geologische Eignung des Standortes Kaarst einbeziehen würde, müsste dieser denklogisch bereits aus diesem Grund gegenüber dem anderen und evtl. weiteren Standorten zurückfallen. Nicht ausgeschlossen wird hierbei, dass sich diese regionalplanerische Bewertung durch die Behebung der aus regionalplanerischer Sicht vorhandenen Defizite in der Standortbewertung der Fa. Amprion noch verändern könnte.“

Während die Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT sich nicht kritisch zu dem Gutachten der ERM GmbH (2017) äußert, erfüllt aus Sicht der RPB auch die letzte Fassung der Standortbewertung weiterhin noch nicht die Anforderungen an ein fachlich und rechtlich überzeugendes Gutachten.

Weiterhin haben z.B. die Ziele der Raumordnung und die Option der Rohstoffgewinnung für den Standortbereich „Dreiecksfläche“ in Kaarst keinen angemessenen Einfluss auf die Priorisierung (nur Vorbehalt der „Überwindung“ (ERM GmbH, 2017: S. 115) und eine nicht näher bestimmte „Beeinflussung“ beim Unterkriterium „Realnutzung/Nutzungspotenzial“ (ERM GmbH, 2017: S. 107)³. Auch werden nur Standortbereiche verschiedenster Größe und nicht alle darin denkbaren Konverterstandorte miteinander verglichen, während man gleichzeitig bei der Sichtbarkeitsanalyse einen einzigen Standort pro SB annimmt und über dessen Positionierung gravierenden Einfluss auf das Ergebnis dieses Bewertungsschrittes nimmt (siehe zur Sichtbarkeitsanalyse der ERM GmbH bzgl. SB II zudem die abweichende Akzentuierung der RPB unter Abschnitt V dieser Tischvorlage). Ein weiteres wichtiges Defizit ist z.B. auch, dass direkt aneinander angrenzende SB (z.B. 2 und II) nicht zusammen bewertet werden, gleichzeitig aber die Kriterien vorsehen, dass die Eignung mit der Flächengröße zunimmt, da die Planungsfreiheit auf dem Standortbereich steigt (vgl. ERM GmbH, 2017: 32). Direkt aneinander angrenzende Bereiche müssten somit positiver bewertet werden.

Unzutreffend ist beispielsweise auch, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT im abschließenden Absatz schlicht formuliert (S. 11): *„Demgegenüber haben jene Belange, die für eine Beibehaltung der Ausweisung als BSAB sprechen, nur eine geringes Gewicht.“* Dies wird u.a. den Gefahren für die Steuerungswirkung des Regionalplans und der Bedeutung der regionalplanerischen Konzentrationszonenregelung für den Schutz der Kommunen, Anwohner, Pächter, des Grundwassers und Bodens sowie generell von Natur und Landschaft im Planungsraum des Regionalrates nicht annähernd gerecht. Ebenso trägt es der lokalen Standortgunst für einen Rohstoffabbau nicht hinreichend Rechnung.

Die in der Anfrage zu 1 genannten Unterlagen gehen insoweit von Grundlagen und Bewertungen aus, welche die RPB nicht teilt. Im Einzelnen wird zur Vermeidung von Doppelungen auf entsprechende spezifische Fragestellungen zu Inhalten der Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT jedoch erst in nachfolgenden Teilen dieser Vorlage mit eingegangen.

³ So wird bereits der Grundstücksbesitz als höhergewichtig eingestuft als die Option des Kiesabbaus, (vgl. ERM GmbH, 2017: 108). In diesem Kontext sei aus einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesnetzagentur zitiert (2017): Fragen & Antworten zum Netzausbau, S. 6 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/FAQ.pdf?__blob=publicationFile; Zugriff am 15.09.2017) : *„Können sich Netzbetreiber und der Grundstückseigentümer nicht einigen, so sind ein sogenanntes Besitzeinweisungsverfahren oder ein Enteignungsverfahren möglich.“* Raumordnerisch gesehen – und bei der Bundesfachplanung handelt es sich im Kern um eine raumordnerische Entscheidung, müsste es hingegen angesichts der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsmöglichkeiten maßgeblich auf räumliche Auswirkungen und Eignungen ankommen und eben nicht auf die aktuellen Grundbesitzverhältnisse.

Im Übrigen ist – auch dies sei hier thematisiert – davon auszugehen, dass die Dreiecksfläche spätestens dann ggf. wieder für den Kiesabbau voll zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden würde, wenn der Konverterstandort evtl. im Rahmen der Bundesfachplanung an einem anderen Standort vorgesehen werden sollte. Denn der Kiesabbau stellt eine finanziell sehr lukrative Art der Grundstücksnutzung dar.

Zu 2.

Die Regionalplanungsbehörde zieht aus den oben dargelegten Gründen keine neuen Schlussfolgerungen im Sinne einer geänderten Positionierung. Sie hält vielmehr an ihren einleitend genannten Aussagen auf der Klausurtagung des Regionalrates in Schermbeck fest. Danach ist die Rücknahme der BSAB-Darstellung nicht zwingend, insbesondere da der Standort „Dreiecksfläche“ nicht der einzige mögliche SB für einen Konverter ist. Es handelt sich somit um eine Abwägungsentscheidung des Regionalrates.

Die hohe Bedeutung der Planungssicherheit und des Vertrauens im Hinblick auf die Beibehaltung der dargestellten BSAB gilt nicht nur für Anwohner, Betriebe, Kommunen, Verbände, Eigentümer und z.B. die Landschaftsplanung in Bezug auf die im Regionalplan dargestellten Bereiche. Sie gilt gerade auch für die Flächen außerhalb der BSAB-Darstellungen. Denn wenn gut geeignete BSAB ohne hinreichende Notwendigkeit aufgegeben werden würden, würde die Unsicherheit für Standorte außerhalb der bestehenden BSAB steigen, z.B. für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke mit darunter liegenden Rohstoffvorkommen. Die Größe der angeregten Streichfläche ist bei diesen systematischen und konzeptionellen Aspekten hingegen nicht ausschlaggebend.

III. Antrag der SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf vom 11.09.2017

1. ***Wir bitten die Verwaltung, in der PIA-Sitzung insbesondere zu den im o.g. Gutachten gemachten Aussagen Stellung zu nehmen und die rechtliche Möglichkeit folgender Aussagen zu bewerten:***
 - a. ***„Eine Bewältigung des Nutzungskonflikts wäre durch eine Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S.2 ROG möglich. ... Die übrigen Festlegungen müssten hingegen nicht Gegenstand des Beteiligungs- und Prüfverfahrens sein... Insbesondere ist es nicht erforderlich, dazu das Gesamtkonzept zur Ausweisung des BSAB einer erneuten Prüfung und Bewertung zu unterziehen.“***
 - b. ***„Eine mögliche Alternative zu einem vollständigen Verzicht auf die Fläche des Standortes 20 im Wege einer Teiländerung würde hier darin bestehen, für diese ... eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen.“***
 - c. ***„Mit steigendem Abstand zur Wohnbebauung sinkt das Gewicht des Vorsorgegrundsatzes als Belang in der Abwägung.“***
2. ***Ist der Verwaltung bekannt, dass das Wirtschaftsministerium NRW angeboten hat, in diesem Fall vermittelnd tätig zu werden? Wird, wenn gewünscht, die Bezirksregierung unterstützend tätig werden?***
3. ***Welche Möglichkeiten sieht die Bezirksregierung, eine Entscheidung für die Dreiecksfläche in Kaarst als Konverter-Standort zu beschleunigen und zu unterstützen?***

Zu 1.a

In der von der Stadt Meerbusch eingeholten rechtlichen Stellungnahme wird die Möglichkeit einer Teiländerung des Regionalplanes nach § 7 Abs. 1. S. 2 ROG kritisch gesehen. So heißt es dort auf S. 6:

„[...] Zu beachten ist dabei folgendes. Nach § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung. Dies bedingt bei einer Teiländerung in einem separaten Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW. Ein separates Verfahren würde deshalb in der Region zu einer erheblichen weiteren Verzögerung der Problemlösung führen [...]“

Diese Einschätzung wird seitens der Regionalplanungsbehörde geteilt. Denn bei einem (Teil-) Änderungsverfahren für den derzeit noch gültigen GEP99 wäre aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte und Fristen nicht zu erwarten, dass dieses Verfahren vor dem für Dezember angestrebten Aufstellungsbeschluss zum RPD abgeschlossen werden könnte.

Zu 1.b

Eine Konverternutzung schließt auf absehbare Zeit eine Auskiesung auf der Dreiecksfläche aus. Eine Ausnahmeregelung zu Lasten der vorrangigen Nutzung erscheint problematisch, wenn – wie hier bei den BSAB – die Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, also Abgrabungen an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Aussagen des OVG NRW zur 51. GEP-Änderung zu verweisen, in denen das Gericht deutlich gemacht hat, dass sich die Abgrabungsvorhaben an den positiv festgesetzten Standorten durchsetzen müssen (*vgl. OVG NRW, Urt. v. 03.12.2009 – 20 A 628/05 – juris Rn. 102*).

Abgesehen davon erscheint fraglich, ob sich überhaupt ein inhaltlich hinreichend bestimmbarer Ausnahmetatbestand formulieren ließe. So ist bspw. darauf zu verweisen, dass derzeit noch nicht sicher feststeht, ob der Konverter wirklich in das – nach dem derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahren anstehende – Planfeststellungsverfahren für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ bei der BNetzA einbezogen werden wird. Rechtlich möglich wäre auch ein eigenes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

Zudem müsste es sich bei dem Ausnahmetatbestand um eine abschließend abgewogene Festlegung handeln. Dies bedeutet, dass der Regionalrat im Rahmen seiner planerischen Abwägung bereits für die Aufstellung des RPD die Konstellation mitbetrachten müsste, dass der BSAB Kaarst dann künftig u. U. nicht mehr als Abgrabungsbereich zur Verfügung steht.

Zu 1.c

Je weiter z.B. FNP-Wohnbauflächen von einem Emissionsort entfernt sind, desto geringer werden in der Regel die an betreffenden Wohnstandorten durch das Vorhaben anzunehmenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Insoweit stehen die Immissionsbelastungen für FNP-Wohnbauflächen den für ein Vorhaben streitenden Belangen bei zunehmendem Abstand mit einem immer geringer werdenden Gewicht entgegen.

Dabei gilt aber auch: Geht man bei der Standortsuche unter Vorsorgegesichtspunkten von vornherein über die Abstände hinaus, die vom Immissionsschutz her zwingend erforderlich sind, so macht es gerade bei zunehmender Entfernung der betrachteten SB von der nächsten geschlossenen Wohnbebauung immer weniger einen Unterschied in der vergleichenden Bewertung der SB sowie in der Gesamt abwägung mit anderen Belangen, wie weit der jeweils betrachtete SB letztendlich von der geschlossenen Wohnbebauung entfernt ist. Daher ist es aus Sicht der RPB fachlich und rechtlich folgerichtig, dass die aktuelle Fassung des ERM-Gutachtens beim Abstand der SB zur geschlossenen Wohnbebauung zumindest oberhalb des herangezogenen Abstandes von 400 Metern keine weitere Abstufung bei der Eignung mehr vornimmt.

Zu 2.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Berichterstattung bekannt. Die Bezirksregierung Düsseldorf unterstützt selbstverständlich das Wirtschaftsministerium NRW, wenn es in diesem Fall vermittelnd tätig werden will und entsprechende Unterstützung wünscht.

Zu 3.

Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) ist gemäß NABEG – wie bereits vorstehend dargelegt – Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens) und nicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Bezirksregierung/Regionalplanungsbehörde Düsseldorf hat als Beteiligte im bisherigen Verfahren der Bundesfachplanung bereits im Vorfeld u. a. durch Abstimmungsgespräche und Stellungnahmen konstruktiv bei der Suche nach geeigneten Konverterstandorten mitgewirkt.

Sollte die BNetzA im Rahmen des weiteren Fortganges der Bundesfachplanung und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens erneut auf die Regionalplanungsbehörde zukommen, so wird die Bezirksregierung mit ihrer fachlichen Expertise selbstverständlich auch weiterhin konstruktiv zur Verfügung stehen. Für den in der Frage der SPD-Fraktion quasi unterstellten Fall, dass der Regionalrat eine planerische Abwägungsentscheidung zu Gunsten einer Streichung der Dreiecksfläche als BSAB treffen will, würde die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabe selbstverständlich alle damit verbundenen notwendigen Verfahrensschritte vorbereiten und durchführen.

IV. Anfrage der CDU-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf vom 18.09.2017

Seitens der CDU-Fraktion des Regionalrates wurde der Geschäftsstelle des Regionalrates per Mail vom 18.09.2017 eine Stellungnahme der Stadt Kaarst zugeleitet, die zuvor seitens der Stadt den Mitgliedern des Regionalrates zuzuging. Diese Weiterleitung war seitens der CDU-Fraktion verbunden mit der Bitte um Bewertung und Bericht im Regionalrat.

Zur Anfrage

Bei der von der Stadt Kaarst an die Mitglieder des Regionalrates übersandten Stellungnahme zum Bundesfachplanungsverfahren Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBplG) Abschnitt C: Osterath – Rommerskirchen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde inhaltlich folgende zwei Punkt zu unterscheiden:

- Stellungnahme zu dem aktualisierten Standortgutachten der Fa. Amprion zur „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ mit dem Stand vom 28.06.2017,
- Ausführungen zur „Änderung zielförmiger Festlegungen zur Konzentrationswirkung“ von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Wie oben dargelegt, liegen die entsprechenden Entscheidungen – über Standortbereiche und später die konkreteren Standorte – bei der Bundesnetzagentur als der für die Bundesfachplanung zuständigen Stelle.

Die von der Stadt Kaarst angefügten Schreiben sind demzufolge auch an die Bundesnetzagentur (BNetzA) adressiert.

Was die von Prof. Ewer behandelte Fragestellung der Anforderungen an eine Änderung von zielförmigen Darstellungen einer Konzentrationszonenplanung anbelangt, so wird auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Klausurtagung des Regionalrates am 29./30.06.2017 in Schermbeck verwiesen.

V. Graphische Darstellungen bzgl. eines Teils der Standortbereiche (SB), die gemäß dem Gutachten der ERM GmbH vom Juni 2017 für die Firma Amprion besonders geeignet sind für die Errichtung eines Konverters

Um deutlich zu machen, welche Standortbereiche (SB) derzeit gemäß dem zuletzt veröffentlichten Stand des Gutachtens der ERM GmbH für die Firma Amprion in die engere Wahl fallen, hat die Regionalplanungsbehörde hierzu Kartendarstellungen erstellt. Diese finden sich im Anhang zu dieser Tischvorlage.

Zur ersten graphischen Darstellung / Karte 1

Bei der ersten Darstellung im Anhang sind dies die „besonders geeigneten“ SB des „nördlichen Clusters“ aus dem einleitend genannten Gutachten der ERM GmbH (2017). Aus der entsprechenden Formulierung deutet sich bereits an, dass es gemäß dem Gutachten weitere Standortbereiche gibt, die grundsätzlich geeignet sind (ERM GmbH, 2017: S. 37 ff.) – wenngleich nicht besonders geeignet – und auch weitere besonders geeignete (ERM GmbH, 2017: S. 73) außerhalb des nördlichen Clusters.

Aufgrund der Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt ist jedoch – ohne dies bewerten zu wollen – damit zu rechnen, dass primär das nördliche Cluster im Fokus der Diskussionen und weiteren Fortgang der Standortauswahl steht. Ferner ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Verfügbarkeit „besonders“ geeigneter SB weitere SB eher weniger in den Blick genommen werden, die „geeignet“, aber nicht „besonders“ geeignet sind.

Auf die betreffenden besonders geeigneten SB konzentriert sich daher auch die erste der graphischen Darstellungen im Anhang dieser Vorlage.

Dabei ist klarstellend anzumerken, dass mit der Darstellung seitens der Regionalplanungsbehörde keine Zustimmung zu den Kriterien des Gutachtens der ERM GmbH und der entsprechenden Identifizierung potentieller SB verbunden ist. Es ist auch nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde, letztlich zu entscheiden, welche Kriterien und welche Kriteriengewichtungen z.B. hinsichtlich der Kriterien für den Immissionsschutz bei der Standortbereichsfindung angemessen sind. Denn die entsprechenden Entscheidungen – auch über SB und später die konkreteren Standorte – sind Aufgabe der Bundesnetzagentur. Eine kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Kriterien und dem Gesamtansatz ist allerdings insoweit nötig, als dies im Kontext des RPD-Verfahrens steht – z.B. weil geplante Darstellungen des RPD tangiert werden (siehe oben) und entsprechenden Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum RPD eingehen.

Anzumerken ist, dass in der ersten Abbildung die Nummern der Standortbereiche (z.B. SB II und SB 20) den Nummern im aktuellen ERM-Gutachten entsprechen.

Die verbalen Standortbereichsbezeichnungen sind jedoch zum Teil seitens der Regionalplanungsbehörde angepasst worden. Denn insbesondere die Bezeichnung des SB II im ERM-Gutachten mit „Osterath“ (siehe nachstehende Abbildung) kann aus hiesiger Sicht irreführend wirken. Denn weniger als die Hälfte der Fläche liegt auf dem Gebiet von Meerbusch. Vor diesem Hintergrund wurde in den graphischen Darstellungen der Regionalplanungsbehörde die zutreffendere Bezeichnung „Dreistädteck“ gewählt, denn der SB liegt anteilig im Gebiet der Städte Kaarst, Willich und Meerbusch.

Kriteriengruppenübergreifende Eignungsreihung

Eignung vergleichsweise

gering



hoch

$$5 < I^1 < II^1 = 2 < 20^1)$$

westl. Bauerbahn < nördl. Kaarst < Osterath = UW Osterath < Dreiecksfläche

1) Unter dem Vorbehalt der Überwindbarkeit der regionalplanerischen Zielsetzungen

Abb.: ERM-GmbH (2017: S. 115)

Anzumerken ist ferner, dass dieser SB II – wie der SB 20 – im früheren, in der Region kontrovers diskutierten ERM-Gutachten von 2014 noch gar nicht auftauchte (ERM GmbH, 2014: S. 79 des PDF).⁴ In diesem gab es in dem Bereich nur nördlich angrenzend den „Standortbereich Nr. 2, südlich Meerbusch – Osterath“ (vgl. S. 87 ff. des PDF), der zumindest überwiegend dem Standort 2 im aktuellen Gutachten (ERM GmbH, 2017) entspricht. Im aktuellen Gutachten der ERM GmbH wird dieser SB 2 als „UW Osterath“ bezeichnet, während er in den Karten der Regionalplanungsbehörde als „Umgebung UW Osterath“ bezeichnet wird, weil er überwiegend in der östlichen und südlichen Umgebung des Umspannwerkes liegt.

Die seitens der Regionalplanungsbehörde für den gegenüber dem ERM-Gutachten von 2014 neuen SB II gewählte, geographisch zutreffende Bezeichnung „Dreistädte-eck“ (statt „Osterath“ in ERM GmbH 2017) trägt vor diesem Hintergrund auch dazu bei, dass die Gefahr einer Verwechslung mit dem SB 2 reduziert wird.

Zur zweiten graphischen Darstellung / Karte 2

Aufbauend auf der Karte 1 wurde seitens der Regionalplanungsbehörde in der Karte 2 eine rein exemplarische Verortung des Konverters in SB 20 und II vorgenommen. Die Maße wurden dabei von der ERM GmbH übernommen (260m x 370m; ca. 10 ha) – wobei anzumerken ist, dass diese Fläche nach hiesigem Kenntnisstand nur in Teilen mit Hallen bebaut werden würde.

Mit der Verortung soll zunächst einmal deutlich gemacht werden, dass jeweils nur Teile der SB benötigt werden würden.

⁴ ERM GmbH (2014): ULTRANET – Großräumige Raumwiderstandsanalyse mit Standortbereichsbewertung für den nördlichen Konverter, Bericht vom 10. September 2014 erstellt für die Amprion GmbH, Neu-Isenburg. https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Gutachten/erm_konverterstandortsuche_ultranet_final_20140910_1.pdf (Zugriff am 14.09.2017).

Zudem soll über die konkreten beiden Positionierungen deutlich gemacht werden, dass es innerhalb der von ERM als besonders geeignet identifizierten Bereiche des nördlichen Clusters beim SB II auch eine Möglichkeit der Positionierung gibt, bei der – unabhängig von der Frage, ob große Abstände erforderlich sind (siehe III., Zu I.c) – auch ein ähnlich großer Abstand zu FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) generiert werden könnte wie beim SB 20. Hintergrund sind dabei die öffentlichen Diskussionen über die Frage der entsprechenden Abstände.

Mit der Darstellung ist ausdrücklich nicht die Aussage verbunden, dass die Regionalplanungsbehörde einen entsprechenden Standort innerhalb z.B. SB II vorschlägt oder favorisiert. Über den Standort eines Konverters abschließend zu entscheiden ist – wie einleitend dargelegt – ohnehin nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde.

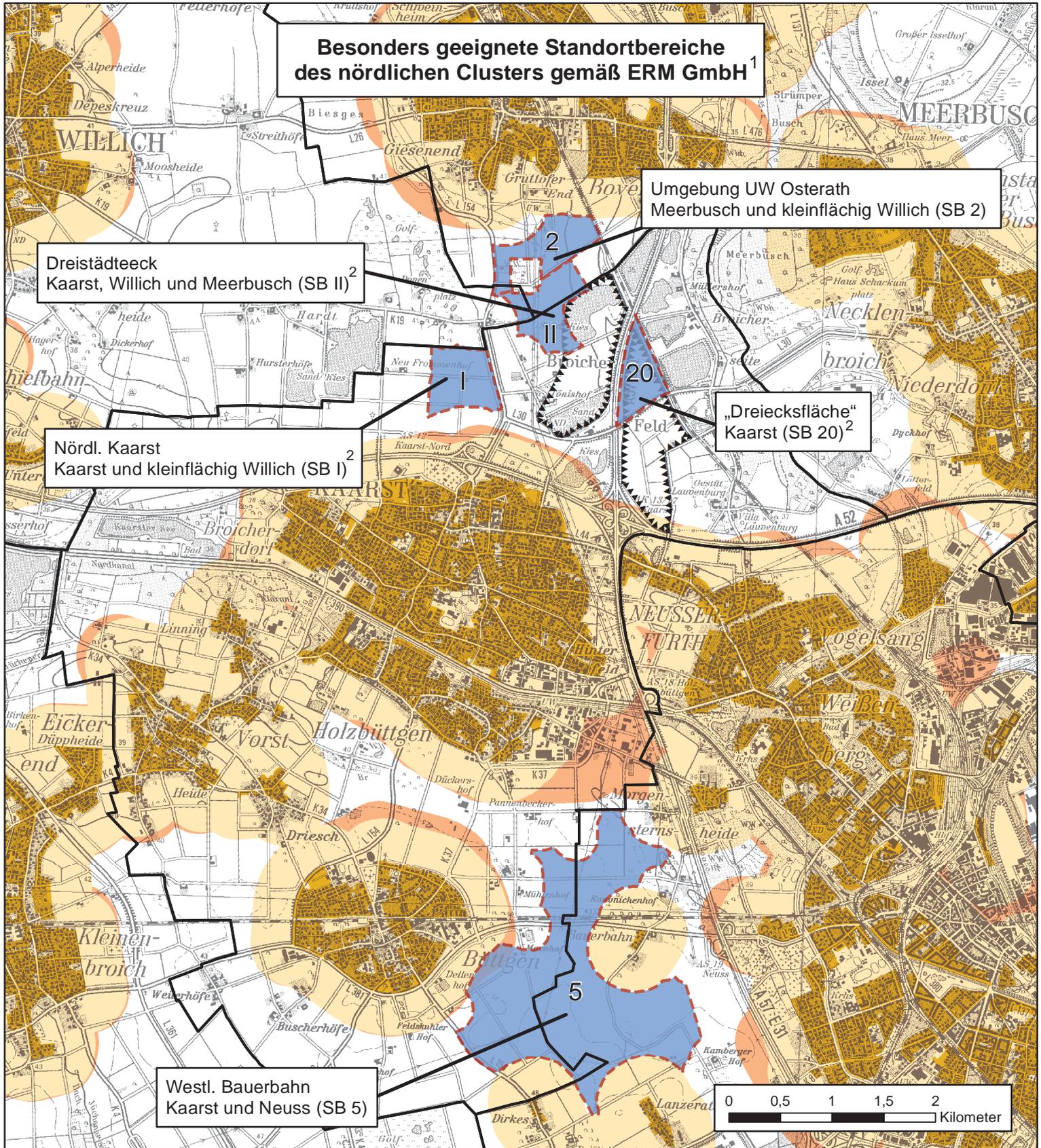
Anzumerken ist allerdings, dass bei dem exemplarisch gewählten konkreten Standort innerhalb des SB II nach einem Inkrafttreten des RPD - in der aktuellen Fassung aus der 3. Beteiligung – nach aktueller Bewertung keine Vorgaben des Regionalplans entgegenstehen würden. Die Regelungen zum teilweise betroffenen Regionalen Grünzug (RGZ) würden einem solchen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen (bei der Dreiecksfläche/SB 20 ist RGZ im Übrigen ganzflächig als Nachfolgenutzung vorgesehen) und aufgrund der Lage außerhalb des BSAB würde sich auch nicht die Frage der Auswirkungen auf die Konzentrationszonenregelungen für die Rohstoffgewinnung stellen.

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Sichtbarkeit und der landschaftlichen Auswirkungen bei einer etwaigen Errichtung eines Konverters innerhalb des SB II am rein exemplarisch seitens der RPB vorgesehenen Standort. Hierzu ist anzumerken, dass dort angrenzend Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk und Auskiesungsflächen als Vorbelastung bestehen. Zudem ist der Standort nach Osten und Süden aufgrund der zwischenliegenden BAB nur bedingt einsehbar und nach Nordwesten schattet – ungeachtet etwaiger künftiger Sichtschutzpflanzungen – bereits heute der Bewuchs rund um das dortige Wasserwerk den Bereich z.T. in Richtung Osterath ab. Auch visuell beeinträchtigende Zuleitungen wären aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk gering.

Anhang

Graphische Darstellungen der Regionalplanungsbehörde zu gemäß ERM GmbH „besonders geeigneten“ Standortbereichen des „nördlichen Clusters“

Besonders geeignete Standortbereiche des nördlichen Clusters gemäß ERM GmbH¹



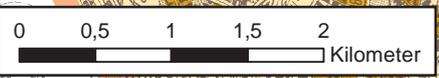
Umgebung UW Osterath
Meerbusch und kleinflächig Willich (SB 2)

Dreistädteck
Kaarst, Willich und Meerbusch (SB II)²

„Dreiecksfläche“
Kaarst (SB 20)²

Nörtl. Kaarst
Kaarst und kleinflächig Willich (SB I)²

Westl. Bauerbahn
Kaarst und Neuss (SB 5)



-  Standortbereiche¹
-  Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)³
-  Wohnbauflächen und -gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)
-  400 Meter Puffer um Wohnbauflächen und -gebiete gemäß FNP
-  400 Meter Puffer um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)³ soweit dieser über den vorstehenden Puffer hinausgeht
-  Kommunengrenzen

Bezirksregierung
Düsseldorf 

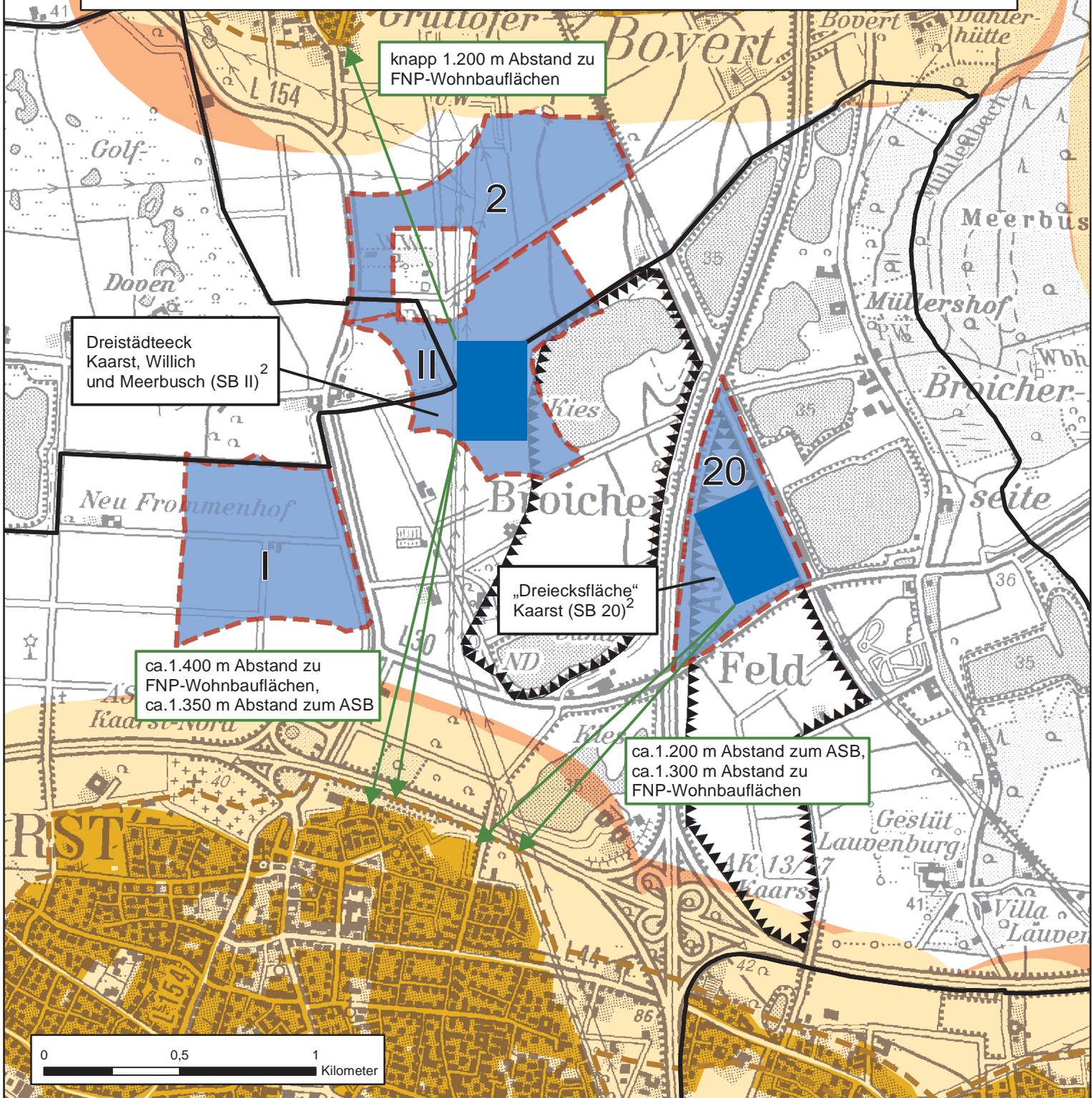
ca. 260m
ca. 370m  Für einen Konverter inkl. aller ggf. notwendigen Nebenanlagen erforderliche Flächengröße gem. ERM GmbH (ca. 10ha)

¹ Besonders geeignete Standortbereiche (SB) des nördlichen Clusters (SB 5 ist auch Teil des südlichen Clusters) für die Errichtung eines Konverters für das Vorhaben Nr. 2 gem. Gutachten: „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“, ERM GmbH hergestellt für Amprion GmbH, Juni 2017. Neben den in der Karte dargestellten besonders geeigneten SB des nördlichen Clusters bestehen gemäß ERM Gutachten 2017 noch vier weitere besonders geeignete SB (südliches Cluster). Darüber hinaus existieren weitere geeignete SB gemäß ERM Gutachten 2017.

² Im RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017) bei SB I sowie SB 20 ganz und bei SB II teilweise dargestellte Regionale Grünzüge (RGZ) stellen keine konfligierenden Vorgaben der Raumordnung dar.

³ Gemäß RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017).

Rein exemplarische Positionierung des Konverters innerhalb der Standortbereiche (SB) II und 20 des nördlichen Clusters (SB gemäß ERM GmbH)¹



knapp 1.200 m Abstand zu FNP-Wohnbauflächen

Dreistädteck Kaarst, Willich und Meerbusch (SB II)²

ca. 1.400 m Abstand zu FNP-Wohnbauflächen, ca. 1.350 m Abstand zum ASB

„Dreiecksfläche“ Kaarst (SB 20)²

ca. 1.200 m Abstand zum ASB, ca. 1.300 m Abstand zu FNP-Wohnbauflächen



-  Standortbereiche
-  Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)³
-  Wohnbauflächen und -gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)
-  ASB
-  400 Meter Puffer um Wohnbauflächen und -gebiete gemäß FNP
-  400 Meter Puffer um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) soweit dieser über den vorstehenden Puffer hinausgeht³
-  Kommunengrenzen

¹ Es gibt 5 besonders geeignete Standortbereiche (SB) des nördlichen Clusters (SB 5 ist auch Teil des südlichen Clusters) für die Errichtung eines Konverters für das Vorhaben Nr. 2 gem. Gutachten: „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“, ERM GmbH hergestellt für Amprion GmbH, Juni 2017. Neben den 5 besonders geeigneten SB des nördlichen Clusters bestehen gemäß ERM Gutachten 2017 noch vier weitere besonders geeignete SB (südliches Cluster). Darüber hinaus existieren weitere geeignete SB gemäß ERM Gutachten 2017.

² Im RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017) bei SB I sowie SB 20 ganz und bei SB II teilweise dargestellte Regionale Grünzüge (RGZ) stellen keine konfligierenden Vorgaben der Raumordnung dar.

³ Gemäß RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017).



Der Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. Juni 2018
Seite 1 von 2

Herrn
Landrat
Petrauschke
Vorsitzender des Regionalrats Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

über
die Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon 0211 61772 588
Fax 0211
Alexandra.Renz@mwide.nrw.de

Regionaler Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes Diskussion im Runder Tisch am 31. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Regionalratsvorsitzender,

Lieber Herr Petrauschke,

in der Diskussion im Runden Tisch ist die Erforderlichkeit eines Konverter-Standortes in Ihrer Planungsregion einvernehmlich bestätigt worden. Im Runden Tisch ist daher intensiv über Einflussmöglichkeiten des Regionalrats auf die Standortrealisierung dieses Konverters diskutiert worden.

Die aktuelle Belegung der sogenannten „Dreiecksfläche“ in Kaarst als ein regionalplanerisch festgelegter Abgrabungsbereich steht einer Einbeziehung dieser Fläche in die fachplanerische Standortfestlegung entgegen. Im Runden Tisch ist daher konkret die Aufhebung dieser Einschränkung im Wege eines Regionalplan-Änderungsverfahrens gefordert worden.

Sollte sich der Regionalrat für ein solches Regionalplan-Änderungsverfahren entscheiden, drängt inzwischen die Zeit:

Wegen der Bedeutung des Netzausbaus für die Energiewende ist die Bundesnetzagentur gehalten, die zugehörige Fachplanung zügig umzusetzen. Für die Dreiecksfläche bedeutet dies, dass diese Fläche als Konverter-Standort nur berücksichtigt werden kann, wenn der Regionalrat Düsseldorf ein entsprechendes Regionalplan-Änderungsverfahren bis Sommer nächsten Jahres abschließt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Vor dem Hintergrund dieses engen Zeitrahmens bitte ich Sie als Vorsitzenden des Regionalrats in der nächsten Sitzung eine Entscheidung hierzu herbeizuführen. Lediglich ein entsprechender Planungsauftrag an die Verwaltung, ein sehr zeitnahe Erarbeitungsbeschluss und ein auf die Erfordernisse der Energiewende fokussiertes Verfahren kann aus hiesiger Sicht dem oben genannten Zeitrahmen entsprechen.

Nur mit einem entsprechenden Beschluss in der nächsten Sitzung setzt der Regionalrat das Signal, dass die Bundesnetzagentur die Dreiecksfläche weiter als möglichen Konverter-Standort in der Fachplanung betrachten kann. Sollte sich der Regionalrat jedoch gegen einen solchen Planungsauftrag entscheiden, hat er damit faktisch gegen eine Betrachtung der Dreiecksfläche als möglichen Konverter-Standort entschieden.

Die Fraktionsvorsitzenden des Regionalrats erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Dammermann

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 13. Juni 2018

ab Lu. 13/6

Herrn
Staatssekretär Christoph Dammermann
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
0211 475-2387
Telefax :
0211 475-2671

Regionaler Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes

Diskussion am Runden Tisch am 31. Januar 2018

Ihr Schreiben vom 4. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2018, das ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe.

Durch Ihre Fokussierung der sog. Dreiecksfläche in Kaarst lässt sich der Eindruck gewinnen, dass die regionalplanerische Umwidmung des dortigen Abgrabungsbereiches für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ unbedingt erforderlich sei.

Wie aber bereits wiederholt vorgetragen und in der Sache gewiss auch unstrittig, gibt es auf Basis der bislang vorliegenden Gutachten mehrere – unterschiedlich geeignete – Standortoptionen für die Errichtung des Konverters im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes Osterath. Zudem habe ich immer wieder darauf hingewiesen, dass für andere Standorte, wie solche nördlich des Kreisgebietes oder im Braunkohlenbereich, bislang nicht überzeugend und transparent dargestellt wurde, warum der Konverter dort nicht errichtet werden kann. Insofern ist Ihre Sachverhaltsdarstellung verkürzt.

Sie gehen in Ihrem Schreiben auch nicht darauf ein, dass die BNA der Vorhabenträgerin im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG mehrere Prüfaufträge aufgelegt hat, deren Ergebnisse die Sach- und Rechtslage durchaus noch verändern können. Insbesondere betrifft dies die Untersuchung konkreter

Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

Standorte anstelle von – wie bisher – Standortbereichen.

In die Untersuchung sind dabei auch Standorte auf aneinander angrenzenden Standortflächen einzubeziehen. Wesentlich für den Regionalrat ist auch die im Untersuchungsrahmen geforderte Prüfung möglicher Auswirkungen eines Konverters auf öffentliche und private Belange einerseits sowie auf Raumordnung und Umwelt andererseits. Nicht minder wichtig ist die ebenfalls im Untersuchungsrahmen geforderte Untersuchung etwaiger unüberwindbarer Planungshindernisse für die nachfolgenden Planungsstufen sowie die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Konverteranbindung mit Erdkabel.

Es obliegt der Amprion GmbH die Fülle an Prüfaufträgen bzw. die damit einhergehenden – vom Regionalrat wiederholt vorgetragenen – offenen Fragen bis zum 15. September 2018 durch die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG zu klären und damit eine rechtssichere Abwägungsgrundlage zu schaffen.

Dies alles ist deutlicher Beweis dafür, dass im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG noch mit neuen Erkenntnissen zur Eignung der Standorte zu rechnen ist und es insoweit in der Sache zu einer – vom Regionalrat immer wieder geforderten – Nachschärfung der Ergebnisse der bisherigen Gutachten kommen kann.

Einen von Ihnen erbetenen Beschluss ohne Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG herbeiführen zu können, erscheint mir daher z. Zt. nicht möglich. Dies wird auch durch folgenden Umstand deutlich:

Bei der Sitzung des Runden Tisches hat die BNA erklärt, das damals vorliegende Standortgutachten sei ausreichend und müsse auch nicht mehr angepasst werden. Bereits in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates am 15.03.2018 hat die Fa. Amprion dann aber einen im Gutachten so nicht untersuchten – mit Blick auf den Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung verträglich erscheinenden – Standort näher vorgestellt. Dieser setzt sich aus den Standortbereichen (SB) II („Osterath“) und 2 („UW Osterath“) zusammen. Neue Erkenntnisse hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen führten dazu, dass Teilbereiche der bis dahin getrennt voneinander untersuchten – und als besonders geeignet eingestuft – Standortbereiche II und 2 nun nicht mehr für Konverter in Frage kommen sollen.

Die aneinandergrenzenden, wasserrechtlich unbedenklichen Teilbereiche von SB II und SB 2 bleiben jedoch im Verbund, ggf. unter Auflagen und Schutzvorkehrungen bzgl. der dort tangierten Wasserschutzzone IIIA, geeignet. Hingegen scheiden – für sich betrachtet – die bis dato geeigneten Standortbereiche I und II aus wasserrechtlichen Gründen aus.

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Dies alles zeigt, dass für die im September vorzulegenden Unterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch erheblich nachgearbeitet werden muss.

Der Regionalrat hat im Übrigen bereits am 22.03.2018 seine Hausaufgaben gemacht und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Konzeption zur Rohstoffsicherung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den beabsichtigten Änderungen des LEP NRW zu überprüfen.

Falls erforderlich, soll die Regionalplanungsbehörde mit ersten Vorarbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Konzeptes beginnen.“

In diesem Zusammenhang überrascht aber sehr, wenn es nunmehr erstmalig heißt, die Dreiecksfläche könne nur dann als Konverterstandort berücksichtigt werden, wenn der Regionalrat Düsseldorf ein entsprechendes Planänderungsverfahren bis Sommer nächsten Jahres (!) abschließt. Leider kann ich Ihren Ausführungen auch keine nähere Erläuterung für diese knappe Frist entnehmen.

Sie ist jedenfalls erkennbar völlig unvereinbar mit dem am Runden Tisch aufgezeigten Lösungsvorschlag, die Frage der Umwidmung der Dreiecksfläche in eine Gesamtfortschreibung der BSAB des RPD zu integrieren, um so im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange planerisch koordinieren und abwägen zu können.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass am Runden Tisch erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Einzeländerung der BSAB-Darstellung auf der Dreiecksfläche ohne gesamtäumliche Betrachtung vorgebracht wurden.

Dieser Einschätzung wurde weder am Runden Tisch, noch in der öffentlichen Begleitveranstaltung am 20.02.2018 in Neuss widersprochen, so dass ich davon ausgehe, dass die Landesplanungsbehörde ein solches Vorgehen ebenfalls äußerst kritisch sehen würde.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, Sie wissen, dass die Rechtssicherheit der Abgrabungskonzentration für den Regionalrat von herausragender Bedeutung ist. Sie selbst haben am Runden Tisch betont, dass einem rechtssicheren Vorgehen oberste Priorität zukommt, um die Energiewende nicht zu gefährden.

Selbstverständlich bin ich auf dieser gemeinsamen Basis auch weiterhin zur konstruktiven Mitwirkung bereit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Fa. Amprion gedrängt haben oder noch drängen, die vom Regionalrat gestellten Fragen sowie die Prüfaufträge für die Unterlagen nach § 8 NABEG umfassend abzuarbeiten,

Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

damit, wie auch von Ihnen wiederholt gefordert, die Akzeptanz und die Rechtssicherheit für eine Entscheidung erhöht wird. In diesem Zusammenhang darf ich auch davon ausgehen, dass Sie der BNA und der Fa. Amprion gegenüber deutlich gemacht haben werden, dass der Regionalrat keinen Verfahrensweg beschreiten wird, der die Abgrabungssteuerung im Planungsgebiet Düsseldorf gefährdet.

Ihren Erlass und mein Antwortschreiben werde ich den Mitgliedern des Regionalrates zur Kenntnis geben.

Der Regionalrat wird sich ggfls. zusätzlich zu meiner Antwort äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke



*60 (000) EAT
als Maßnahme
NVA unter KA*

Werner J. Lübberink
Konzernbevollmächtigter
für das Land Nordrhein-Westfalen

Herrn
Hans-Jürgen Petruschke
Landrat des Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

7. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18. Mai.

Wir bedauern, dass es bei der Linie S 8 teilweise zu Einschränkungen der Platzkapazität gekommen ist durch Züge, die nur mit einer anstatt mit zwei Zugteilen gefahren sind. Gerne möchten wir Ihnen nachfolgend die Gründe erläutern.

Für die Linie S 5/S 8 stehen bei der DB Regio AG grundsätzlich 28 Fahrzeuge des Typs „ET 1440“ zur Verfügung. Tagsüber werden davon gleichzeitig 25 zur Erbringung der Fahrten benötigt, die übrigen gut 10 % der Flotte sind als Fahrzeugreserve vorgesehen. Im Regelfall ist dies eine Größenordnung, die ausreicht, Fahrzeugausfälle zu kompensieren.

In den vergangenen Wochen wurde ein Fahrzeug dieser Flotte bei einem Rangierunfall im Abstellbereich beschädigt. Die Reparatur in einer darauf spezialisierten Werkstatt ist leider sehr aufwändig, so dass diese Einheit für längere Zeit ausfallen wird. An einem weiteren Fahrzeug wurde ein schwerwiegender Defekt am Antrieb festgestellt. Da wir für die schadhafte Komponente noch auf Ersatzteile warten, steht auch diese Einheit aktuell nicht zur Verfügung.

Kommen dann noch Störungen oder Vandalismusschäden an mehr als einem weiteren Fahrzeug hinzu, ist die momentan verfügbare Reserve aufgezehrt. So führte beispielsweise die schwülwarme Witterung, verbunden mit starkem Pollenflug und Eintrag anderer Staub- und Schmutzpartikel, in der 22. Kalenderwoche zu verschlossenen Poren der Luftfilter einiger Einheiten. Die Folge war der Ausfall von sieben Fahrzeugen. Als präventive Maßnahme zur Verbesserung der Situation ist vorgesehen, die Reinigungs- und Wartungsintervalle weiter zu verkürzen.

Auf der Linie S 8 während der Hauptverkehrszeiten andere Fahrzeuge in Doppeltraktion einzusetzen, ist leider nicht möglich - diese werden auf den für sie vorgesehenen Linien benötigt. Eine Entlastung bieten seit Mitte 2016 zwei Regionalexpress-Züge der Linie RE 4, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und DB Regio zur Entlastung der S-8-Fahrten in Korschenbroich (ab 06:54 Uhr und 07:34 Uhr) sowie in Kleinenbroich (ab 06:58 und 07:38 Uhr) halten

Deutsche Bahn AG
Konzernbevollmächtigter
für das Land Nordrhein-
Westfalen
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf
Tel: 0211 3680-2000
Fax: 0211 3680-2050
Werner.Luebberink@deutschebahn.com
www.deutschebahn.com

Düsseldorf Hbf
Ausgang Bertha-von-Suttner-Platz

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



2/2

lassen. Diese Züge werden den Fahrgästen sowohl in gedruckten als auch in elektronischen Reiseauskunftsmedien angeboten.

Sehr geehrter Herr Landrat, unsere Fachleute arbeiten mit Hochdruck daran, die volle Fahrzeugverfügbarkeit wieder herzustellen, um den Reisenden die regulären Kapazitäten anbieten zu können. Für die in den vergangenen Wochen aufgetretenen Kapazitätseinschränkungen können wir uns bei unseren Fahrgästen nur entschuldigen.

Sollten Ihrerseits Fragen offen sein oder Sie grundsätzlichen Gesprächsbedarf haben, so können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Müller'.